

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE**

**AUFTRAGSWESEN IM BEREICH DER SEKTOREN (ÖAWSG)**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 9. September 2016**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Behörden .....	6
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	9
3.1 Richtlinie 2014/23/EU .....	9
3.2 Richtlinie 2014/25/EU .....	11
3.2.1 Verringerung des Verwaltungsaufwands.....	12
3.2.2 Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU .....	12
3.2.3 Verfahrensarten – mehr Auswahl, leichter Zugang .....	12
3.2.4 Flexiblere und effizientere Verfahren.....	13
3.2.5 Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors .....	14
3.2.6 Unterschiedliche Regelungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen .....	14
3.2.7 Umweltgerechte öffentliche Beschaffung .....	15
3.2.8 Soziale Aspekte der neuen Regeln .....	15
3.2.9 Innovation .....	16
3.2.10 Transparenz und Korruptionsbekämpfung.....	17
3.2.11 Zuschlagskriterien .....	17
3.2.12 Elektronische Beschaffung (e-Vergabe).....	18
3.2.13 Wettbewerblicher Dialog.....	19
3.3 Richtlinie 2014/55/EU .....	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	20
4.1 Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) .....	20
5. Verfassungsmässigkeit.....	66
6. Regierungsvorlage .....	67
6.1 Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) .....	67

**Beilagen:**

- Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe; (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0023&from=DE> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden)
- Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG; (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0025&from=de> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden)
- Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen; (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0055&from=DE> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden)
- Entsprechungstabelle Richtlinie 2014/23/EU;
- Entsprechungstabelle Richtlinie 2014/25/EU;
- Entsprechungstabelle Richtlinie 2014/55/EU.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird. Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.*

*Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis-Leistungsverhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z.B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften. Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Das neue Verfahren für den Erwerb innovativer Produkte und Dienstleistungen wird die Innovation fördern. Für Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Kultur, Gesundheit, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen gilt eine neue vereinfachte Regelung. Diese Regelung greift bei Aufträgen, deren Wert 1 000 000 Euro übersteigt. Es gilt bei diesen personenbezogenen Dienstleistungen lediglich die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Offertsteller und zur Transparenz.*

*Die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die War-*

*tung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen etc.) oder aber Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Die vorgeschlagenen Regeln sollen einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet, die öffentliche Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.*

*Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs von Rechnungen in einem strukturierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten. Ziel der Richtlinie 2014/55/EU ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermässig hohe Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE BEHÖRDEN**

Fachstelle öffentliches Auftragswesen

Amt für Umwelt

Amt für Bau und Infrastruktur

Schulamt

Landespolizei

Amt für Personal und Organisation

Amt für Informatik

Vaduz, 12. Juli 2016

LNR 2016-927

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Am 28. März 2014 sind die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, Seite 1 ff) und die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, Seite 243 ff) verabschiedet worden.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 29. April 2016 die Übernahme der Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU in das EWR-Abkommen beschlossen, womit Liechtenstein als Mitglied des EWR verpflichtet ist, sie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Für die EU-Staaten ist die Umsetzungsfrist am 18. April 2016 abgelaufen. Die elektronische Vergabe wird bis zum 18. Oktober 2018 verbindlich. Für zentrale Beschaffungsstellen gelten kürzere Fristen (bis zum 18. April 2017).

Am 11. Juni 2015 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. Nr. L 133 vom 6. Mai 2014, Seite 1 ff) in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Richtlinie sieht eine Frist bis zum 27. November 2018 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben. Der

Landtag hat der Übernahme der Richtlinie 2014/55/EU in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2015 zugestimmt.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU sind am 28. März 2014 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Sie sehen eine Frist bis zum 18. April 2016 vor, innerhalb derer die EU-Staaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben.

Für die EWR-Staaten erstreckt sich diese Frist bis zur rechtskräftigen Übernahme der Richtlinien in das EWR-Abkommen.

Die Richtlinie 2014/55/EU ist am 6. Mai 2014 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Sie sieht eine Frist bis zum 27. November 2018 vor, innerhalb derer die EU-Staaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben.

Da die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen für elektronische Rechnungen gilt, die nach Erfüllung von Aufträgen gemäss den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU ausgestellt wurden, wird sie gemeinsam mit diesen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinien, zu welcher Liechtenstein aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR verpflichtet ist, hat aufgrund der rechtlichen Abklärungen der Regierung in Form eines Gesetzes zu erfolgen. Folglich wird die Übernahme der Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU gemäss Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag separat zur Beschlussfassung unterbreitet.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Richtlinie 2014/23/EU**

Der derzeitige Rechtsrahmen stützt sich auf eine komplexe Rechtsprechung sowie unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften. Er ist nicht klar genug und schafft folglich keine hinreichende Rechtssicherheit. So waren bisher Bau- und Dienstleistungskonzessionen von der Richtlinie 2004/17/EG<sup>1</sup> ausgenommen. Es waren jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH Mindestanforderungen an die Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu beachten. Die neuen Regeln schaffen einen stabilen Rechtsrahmen und bringen Rechtssicherheit, indem eine klare Definition des Begriffs „Konzession“ den Beteiligten eine Unterscheidung zwischen Konzessionen und öffentlichen Aufträgen oder einseitige Handlungen wie Genehmigungen oder Lizenzen ermöglichen. Weiters werden klare Regeln für Änderungen der ursprünglichen Konzessionen den Behörden Entscheidungshilfen bieten, wenn sie darüber zu befinden haben, ob die Änderungen so weit gehen, dass sie ein neues Konzessionsverfahren erforderlich machen. Weitere Vorteile sind Transparenz, Flexibilität, Unparteilichkeit und Rechtsschutz.

Eine Konzession ist eine Art Partnerschaft zwischen dem öffentlichen Sektor und einem (in der Regel) privaten Unternehmen, die sich in bestimmten Bereichen wie etwa der Infrastrukturentwicklung bewährt hat. Konzessionen werden in wichtigen Bereichen der Wirtschaft genutzt, wie z.B. Strassen- und Schienenverkehr, Hafen- und Flughafendienste, Instandhaltung und Verwaltung von Autobahnen, Abfallentsorgung, Energie- und Wärmeversorgung, Freizeiteinrichtungen und Parkhäuser. Konzessionen ermöglichen die Mobilisierung von privatem Kapital und Know-how als Ergänzung zu den Ressourcen der öffentlichen Hand.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABl. Nr. L 134 vom 30.4.2004, S. 1 ff.

Der öffentliche Auftraggeber ist bei Konzessionen nicht verpflichtet bestimmte Verfahren zu befolgen. Während des Konzessionsverfahrens enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber oder Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Der Auftraggeber teilt seine Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit. Konzessionen werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber genannten Zuschlagskriterien vergeben, sofern der Offertsteller die festgelegten Mindestanforderungen bzw. die Teilnahmebedingungen erfüllt und nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist.

Erhält ein öffentlicher Auftraggeber eine Offerte, die eine bei aller Umsicht nicht denkbare innovative Lösung mit aussergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit vorsieht, so kann er ausnahmsweise die Reihenfolge der Zuschlagskriterien ändern, um diese innovative Lösung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss der Auftraggeber die Gleichbehandlung aller tatsächlichen oder potenziellen Offertsteller durch eine neue Aufforderung zur Offertabgabe oder - in bestimmten Fällen eine neue Konzessionsbekanntmachung sicherstellen.

Der Auftraggeber muss an den festgelegten Anforderungen festhalten und Interessenten, die sie nicht erfüllen, ablehnen, sowie wegen Delikten wie Betrug oder Geldwäsche verurteilte Interessenten vom Verfahren ausschliessen. Er muss auch alle Teilnehmer über den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitplan informieren. Der Auftraggeber kann mit Bewerbern und Offertstellern verhandeln, allerdings dürfen bestimmte Elemente der ursprünglichen Ausschreibung nicht bei laufendem Verfahren geändert werden - sie sind nicht verhandelbar. Dies gilt für den Konzessionsgegenstand, die Zuschlagskriterien und die Mindestanforderungen. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Phasen des Verfahrens dokumentiert werden.

Der Schwellenwert für die Vergabe von Konzessionen beträgt EUR 5'225'000. Die Laufzeit von Konzessionen ist beschränkt. Sie wird vom Auftraggeber je nach den geforderten Bau- oder Dienstleistungen geschätzt. Des Weiteren umfasst der Vergaberechtsschutz nunmehr auch die Konzessionsvergabe, indem die Rechtsmittelrichtlinie<sup>2</sup> entsprechend geändert werden. Die in der Rechtsmittelrichtlinie festgelegten rechtlichen Garantien gelten für alle Konzessionen. Dadurch wird das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Entscheidungen der Behörden gestärkt und Wirtschaftsteilnehmer motiviert, sich an Vergabeverfahren im In- und Ausland zu beteiligen. So werden die Behörden vor Ablauf der Stillhaltefrist keinen Konzessionsvertrag unterzeichnen können und nationale Gerichte können Konzessionsverträge für ungültig erklären, wenn sie in rechtswidriger Weise ohne Transparenz und vorherige Ausschreibung geschlossen wurden.

### **3.2 Richtlinie 2014/25/EU**

Wie bisher gibt es für bestimmte Bereiche eigene, flexiblere Regeln, die nicht nur für öffentliche Auftraggeber, sondern auch für öffentliche oder private Unternehmen gelten. Die bisherige Sektorenrichtlinie 2004/17/EG wurde überarbeitet, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Beschaffern ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Masse zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Ausserdem werden grundlegende Begriffe und Konzepte erklärt, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 14 ff.

### 3.2.1 Verringerung des Verwaltungsaufwands

Ziel ist die Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergaberegeln und -verfahren. Dabei müssen die Offertsteller ihre Eignung und ihre finanzielle und technische Leistungsfähigkeit nicht mehr mit umfangreichen Unterlagen nachweisen, sondern können sie mit Eigenerklärungen belegen. Dies wird ihnen durch ein entsprechendes Muster erleichtert, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung. Nur der erfolgreiche Offertsteller muss sämtliche Nachweise beibringen.

### 3.2.2 Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU

Ein weiteres Ziel ist der bessere Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU. Künftig darf der Mindestjahresumsatz, der von Wirtschaftsteilnehmern verlangt wird, das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nicht übersteigen, ausser in hinreichend begründeten Fällen, die spezielle, mit der Wesensart der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen einhergehende Risiken betreffen. Die Auftraggeber behalten vollständige Wahlfreiheit zwischen der Vergabe mehrerer Aufträge an mehrere kleine Unternehmen und der Vergabe eines einzigen Auftrags an ein Grossunternehmen.

### 3.2.3 Verfahrensarten - mehr Auswahl, leichter Zugang

Die neue Innovationspartnerschaft verschafft den öffentlichen Auftraggebern breitere Wahlmöglichkeiten. Ziel einer Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung einer innovativen Bauleistung, eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung und der anschliessende Erwerb der daraus hervorgehenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind, ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für den Kauf erforderlich ist.

#### 3.2.4 Flexiblere und effizientere Verfahren

Die öffentlichen Auftraggeber verfügen künftig über mehr Spielraum, um Vergabeverfahren möglichst flexibel und effizient zu organisieren. So wurden die Fristen für die Teilnahme und die Einreichung von Offerten verkürzt. Dies verschafft den öffentlichen Auftraggebern grösstmögliche Flexibilität für schnellere und rationellere Vergabeverfahren.

Neu akzeptieren die Auftraggeber zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bewerbungen und Offerten die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in Form von aktualisierten Eigenerklärungen. Die Einheitliche Europäische Eigenklärung besteht aus einer förmlichen Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers, dass der jeweilige Ausschlussgrund nicht vorliegt und/oder dass das jeweilige Auswahlkriterium erfüllt ist, und enthält die einschlägigen vom öffentlichen Auftraggeber verlangten Informationen. Diese wird ausschliesslich in elektronischer Form ausgestellt. Lediglich der Offertsteller, dem der Zuschlag erteilt werden soll, muss die relevanten Nachweise vorlegen.

Erstmals kann der Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschliessen, wenn dieser bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder eines früheren Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lässt, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben.

Wenn die Qualität des eingesetzten Personals für das Niveau der Auftragsausführung relevant ist, soll es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterien zugrunde zu

legen, da sich dies auf die Qualität der Vertragserfüllung und damit auf den wirtschaftlichen Wert der Offerte auswirken kann.

### 3.2.5 Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors

Da erhebliche Rechtsunsicherheit darüber bestand, inwieweit Verträge, die zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors geschlossen wurden, von den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Sektoren erfasst werden, wird nun präzisiert in welchen Fällen diese ausgenommen sind. Die Regeln für die vertikale Zusammenarbeit (Inhouse) folgen den vom EuGH festgelegten Grundsätzen. Dabei kann ein öffentlicher Auftraggeber einem Unternehmen (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts) - z.B. einem öffentlichen Abfallentsorgungsbetrieb - einen Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Neu werden auch die Fälle erfasst, in denen die öffentlichen Auftraggeber Verträge untereinander abschließen, ohne ein kontrolliertes Unternehmen zu schaffen (horizontale Zusammenarbeit). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn mehrere Gemeinden ihre Ressourcen im Bereich der Abfallentsorgung bündeln.

### 3.2.6 Unterschiedliche Regelungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Die Unterscheidung zwischen den Dienstleistungen nach dem Anhang Teil A und Teil B (vgl. Anhang der ÖAWSV<sup>3</sup>) wird aufgegeben. Bestimmte Dienstleistungskategorien haben ihrer Natur nach lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und im Bildungsbereich. Solche Aufträge über besondere Dienstleistungen werden von den Vergabebestimmungen nur erfasst, wenn ihr geschätzter Nettoauftragswert Euro

---

<sup>3</sup> Verordnung vom 8. November 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSV), LGBl. 2005 Nr. 223.

750'000 erreicht. Für die übrigen Dienstleistungsaufträge gilt wie bisher der Schwellenwert von Euro 418'000.

### 3.2.7 Umweltgerechte öffentliche Beschaffung

Durch die neuen Regeln sollen ökologische Erwägungen besser in Vergabeverfahren einbezogen werden. Sie umfassen daher eine horizontale Klausel zu Umweltanforderungen, Bestimmungen zur Nutzung von Öko-Labels sowie die Möglichkeit, den Lebenszykluskosten und den Umweltauswirkungen über den gesamten Produktionsprozess Rechnung zu tragen.

### 3.2.8 Soziale Aspekte der neuen Regeln

Die sozialen Aspekte beschränken sich nicht auf die Eingliederung, sondern erstrecken sich auch auf die Achtung sozialer Rechte (horizontale Sozialklausel). Die EWR-Mitgliedstaaten treffen geeignete Massnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang XIV der Richtlinie aufgeführten internationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind. Unternehmen, die den entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Öffentliche Auftraggeber müssen Offerten ablehnen, deren aussergewöhnlich niedriger Preis auf Verstösse gegen Sozial- oder Arbeitsbestimmungen zurückgeht.

Weiters können die Aufträge geschützten Werkstätten oder Unternehmen vorbehalten sein, die die berufliche Integration behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmer (wie Arbeitsloser oder Angehöriger benachteiligter Minderheiten) fördern, wenn diese mehr als 30% der Beschäftigten ausmachen.

Ausserdem werden Unternehmen, die gegen bestimmte Regeln oder Verpflichtungen verstossen, von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn dem öffentlichen Auftraggeber bekannt ist, dass der Wirtschaftsteilnehmer wegen Nichtabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen rechtskräftig verurteilt ist. Der Ausschluss ist auch ohne rechtskräftiges Urteil möglich, wenn dem öffentlichen Auftraggeber ein Beleg für die Nichtabführung vorliegt. Weiters können Auftraggeber bei Missachtung der horizontalen Sozialklausel entscheiden, einen Auftrag nicht an einen Offertsteller mit der wirtschaftlich günstigsten Offerte zu vergeben.

### 3.2.9 Innovation

Die neuen Regeln behalten einerseits bewährte Instrumente bei (technische Spezifikationen in Form von Funktionsanforderungen, Varianten, Ausnahmen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte), und verleihen andererseits der Innovationskapazität der Unternehmen neue Impulse. So sollen die öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Bedeutung von Innovation aufgefordert werden, so oft wie möglich Varianten zuzulassen. Die öffentlichen Auftraggeber sollen folglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mindestanforderungen für Varianten definiert werden müssen, bevor angegeben wird, dass Varianten eingereicht werden können.

Die öffentlichen Auftraggeber können in allen Vergabeverfahren bei der Beurteilung der Offerten den Lebenszykluskosten Rechnung tragen. Durch die Berücksichtigung der langfristigen Vorteile innovativer Offerten können diese bevorzugt werden. Die neue Innovationspartnerschaft ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, in einem wettbewerblichen Verfahren einen Partner auszuwählen, der beauftragt wird, eine innovative und dem Bedarf des Auftraggebers entsprechende Lösung zu entwickeln. Die Sonderbestimmungen für die gemeinsame

grenzübergreifende Beschaffung ermöglichen Auftraggebern aus verschiedenen EU-Ländern, gemeinsam Waren oder Leistungen zu erwerben. Durch die Bündelung der Nachfrage können die mit innovativen Projekten verbundenen Risiken besser aufgeteilt werden.

### 3.2.10 Transparenz und Korruptionsbekämpfung

Die Auftraggeber treffen geeignete Massnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten. Im Vorfeld von Ausschreibungen kann es sich als notwendig erweisen, dass die öffentlichen Auftraggeber Unternehmen konsultieren. Solche Konsultationen können zu Situationen führen, in denen den konsultierten Unternehmen Vorteile entstehen, welche den Wettbewerb verzerren. Deshalb sind diese Konsultationen jetzt besser geregelt.

Des Weiteren kann eine Änderung laufender Verträge ohne neues Ausschreibungsverfahren gegen die Regeln für öffentliche Aufträge verstossen. Um diesbezüglich sämtliche Unsicherheiten auszuräumen, wurden die einschlägigen Regeln präzisiert und vereinfacht. Ausserdem wird Transparenz im Rahmen der Governance-Massnahmen für öffentliche Aufträge verstärkt.

### 3.2.11 Zuschlagskriterien

Als übergeordnetes Konzept soll der Begriff der wirtschaftlich günstigsten Offerte verwendet werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, da bereits in der Richtlinie 2004/17/EG das Zuschlagskriterium der wirtschaftlich günstigsten Offerte verwendet wird, soll ein anderer Begriff benutzt werden, nämlich das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Gemäss Art. 82 Abs. 2 der Richtlinie kann die wirtschaftlich günstigste Offerte auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines

Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, oder anhand des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bewertet werden. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden Auftrags in Verbindung stehen:

- Qualität, einschliesslich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmässigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;
- Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
- Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.

### 3.2.12 Elektronische Beschaffung (e-Vergabe)

Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz von Vergabeverfahren steigern. Sie sollen zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden, da sie die Möglichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern zur Teilnahme an Vergabeverfahren im gesamten Binnenmarkt stark verbessern. Zu diesem Zweck soll die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen sowie eine ausschliessliche elektronische Kommunikation in allen Verfahrensstufen verbindlich vorgeschrieben werden. Nicht verpflichtend wird jedoch die elektronische Verarbeitung oder Bewertung von Offerten. Eine mündliche Kommunikation zwischen Auftraggebern und Offertstellern bleibt weiterhin möglich, sofern sie keine wesentlichen Bestandteile des Vergabeverfahrens betrifft und ausreichend dokumentiert wird. Die Kom-

mission stellt ein elektronisches System (e-Certis) zur Verfügung, das den Austausch von Informationen und Bescheinigungen und anderen von öffentlichen Auftraggebern häufig verlangten Nachweisen erleichtern soll.

Ein neues Instrument des elektronischen Beschaffungswesens für Auftraggeber und Offertsteller sind, neben den dynamischen Beschaffungssystemen und elektronischen Auktionen, die elektronischen Kataloge. Mit einem elektronischen Katalog können Unternehmen Offerten in einem strukturierten Format einreichen. Ein Beispiel wären Offerten in Form einer Kalkulationstabelle. Die Offerten können dann vom E-Vergabesystem des Beschaffenden kostengünstig und effizient automatisch geprüft werden.

### 3.2.13 Wettbewerblicher Dialog

Neu wird im Sektorenbereich der wettbewerbliche Dialog geregelt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der in der Richtlinie 2014/24/EU<sup>4</sup> vorgesehene wettbewerbliche Dialog sich in denjenigen Fällen als nützlich erwiesen hat, in denen öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung grosser, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder grosser Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten. Ziel ist es, die Mittel, mit denen ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können, zu ermitteln und festzulegen. Bei diesem Dialog können sie mit den ausgewählten Teilnehmern alle Aspekte der Auftragsvergabe erörtern. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

### **3.3 Richtlinie 2014/55/EU**

Die elektronische Rechnungsstellung ist ein weiterer Schritt zur papierlosen öffentlichen Verwaltung (e-Government) in Europa, welche wirtschaftlich wie ökologisch viele Vorteile hat. Ziel ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermäßig hohe Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen. Die Akzeptanz der elektronischen Rechnungsstellung soll gestärkt werden, die Nutzung davon vereinfacht und die Verbreitung dieser unterstützt werden, indem die Barrieren, die aus der unzureichenden Interoperabilität zwischen den verschiedenen Systemen existieren, beseitigt werden. Es soll eine gemeinsame europäische Norm für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung entwickelt werden. Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs von Rechnungen in einem strukturierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **4.1 Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)**

#### **Zu Art. 2 Bst. a, d und e (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften)**

Mit diesem Gesetz soll die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, sowie die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen umgesetzt werden.

### **Zu Art. 3 (Begriffe, Abkürzungen)**

Art. 3 entspricht den Begriffsbestimmungen nach Art. 2 und Anhang VIII der Richtlinie 2014/25/EU. Damit wird gewährleistet, dass die Begriffsbestimmungen einheitlich sind, was unter anderem zu einer besseren Rechtssicherheit führt. Um die Richtlinienkonformität zu gewährleisten, werden neu die Ziffern 39 (Auftragsvergabe), 40 (Ausschreibungsunterlagen), 41 (Beschaffungsdienstleister), 42 (Gütezeichen), 43 (Gütezeichen-Anforderungen), 44 (Innovation), 46 (Lebenszyklus), 47 (Nebenbeschaffungstätigkeiten) und 48 (zentrale Beschaffungstätigkeiten) eingeführt.

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Definition der anderen Dienste als Postdienste im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2014/25/EU abgeändert. Neu fallen darunter lediglich die Managementdienste für Postversandstellen und die Dienste, die nicht unter Ziff. 26 erfasste Sendungen wie etwa nicht adressierte Postwurfsendungen betreffen. In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25 wird die Definition der Postdienste an Art. 13 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2014/25/EU angepasst.

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10 wird der Begriff des dynamischen Beschaffungssystems an Art. 52 Abs. 1 und in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 wird der Begriff der elektronischen Auktion an Art. 53 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst.

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 34 wird der Begriff des verbundenen Unternehmens an Art. 29 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst.

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 45 wird neu der Begriff Interessenkonflikt im Sinne von Art. 42 der Richtlinie 2014/25/EU definiert. Darunter fallen Situationen, in denen Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabe- bzw. Kon-

zessionsverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen kann, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens beeinträchtigt.

Des Weiteren wurden Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 (Bauftrag), 7 (Bewerber), 8 (Dienstleistungsauftrag), 11 (Einrichtung des öffentlichen Rechts), 12 (elektronische Mittel), 18 (Lieferauftrag), 19 (Liefer-, Bau- und Dienstleistungsauftrag), 32 (Unternehmen) und 36 (zentrale Beschaffungsstelle) an die Bestimmungen von Art. 2 bzw. Art. 3 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst.

In Anhang VIII der Richtlinie 2014/25/EU sind die technischen Spezifikationen aufgelistet und erläutert. Die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14 (europäische technische Bewertung), 16 (gemeinsame technische Spezifikation), 20 (Norm), 29 (technische Bezugsgrösse), 30 (technische Spezifikation bei öffentlichen Bauaufträgen) und 31 (technische Spezifikation bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) wurden entsprechend angepasst.

Mit Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 und 9 wird Art. 5 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt, da das Gesetz neu auf die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen Anwendung findet. Ebenfalls werden Ziff. 3 (Bauftrag), 7 (Bewerber), 40 (Ausschreibungsunterlagen), 45 (Interessenkonflikt) und Ziff. 49 (Konzessionsnehmer) an die Bestimmungen der Konzessionsrichtlinie angepasst.

Weiters wird mit Art. 3 Abs. 1 Ziff. 50 (elektronische Rechnung), 51 (Kernelemente einer elektronischen Rechnung), 52 (semantisches Datenmodell), 53 (Syntax) und Ziff. 54 (Syntax-Vorgaben) Art. 2 der Richtlinie 2014/55/EU umgesetzt.

**Zu Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3 (Auftraggeber)**

Abs. 1 wurde an Art. 7 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Auftraggeber sind Stellen, die einer der in Anhang II der Richtlinie 2014/23/EU genannten Tätigkeiten nachgehen und eine Konzession zum Zweck der Ausübung einer dieser Tätigkeiten vergeben.

Mit Abs. 3 wird Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt, wonach die Rechte, die in einem angemessenen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, keine besonderen oder ausschliesslichen Rechte sind. Dazu gehören Vergabeverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung gemäss der Richtlinie 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU, sowie Verfahren gemäss anderen in Anhang II der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführten Rechtsakte, die im Hinblick auf eine auf objektiven Kriterien beruhende Erteilung von Genehmigungen vorab eine angemessene Transparenz sicherstellen.

**Zu Art. 4a (Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen)**

Zentrale Beschaffungsstellen haben die Aufgabe, entgeltlich oder unentgeltlich für andere Auftraggeber Ankäufe zu tätigen, dynamische Beschaffungssysteme zu verwalten oder Aufträge zu vergeben bzw. Rahmenvereinbarungen zu schliessen. Dies ist jedoch lediglich relevant, wenn grössere Mengen beschafft werden und trägt somit zur Verbesserung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung des Vergabewesens bei. Nachdem die Vergabe von Aufträgen durch eine zentrale Beschaffungsstelle in Liechtenstein nicht relevant ist, eine Umsetzung dieser Bestimmung jedoch gefordert wird, entschied sich die Regierung für eine effiziente Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf Art. 55 der Richtlinie 2014/25/EU.

**Zu Art. 4b (Gemeinsame Auftragsvergabe)**

Gemeinsame Beschaffungen können viele verschiedene Formen annehmen; sie reichen von einer koordinierten Beschaffung durch die Erstellung gemeinsamer

technischer Spezifikationen für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die durch mehrere Auftraggeber beschafft werden, von denen jede ein getrenntes Vergabeverfahren durchführt, bis hin zu Fällen, in denen die betreffenden Auftraggeber gemeinsam ein Vergabeverfahren durchführen und dabei entweder gemeinsam handeln oder eine Vergabestelle mit der Verwaltung des Vergabeverfahrens im Namen aller Auftraggeber beauftragen. Führen mehrere Auftraggeber gemeinsam ein Vergabeverfahren durch, sollen sie gemeinsam für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verantwortlich sein. Werden jedoch nur Teile des Vergabeverfahrens von den Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, soll die gemeinsame Verantwortung nur für die gemeinsam ausgeführten Teile des Verfahrens gelten. Jeder Auftraggeber soll lediglich für Verfahren oder Teile von Verfahren verantwortlich sein, die er selbst durchführt.

Mit Abs. 4 wird Art. 57 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Da die Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten in Liechtenstein keine Relevanz hat, eine Umsetzung dieser Bestimmung jedoch gefordert wird, entschied sich die Regierung für eine einfache Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie 2014/25/EU.

#### **Zu Art. 4c (Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte)**

Das Fehlen klarer Bestimmungen zur Vergabe von Konzessionen führte in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheit, Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs und Verzerrungen des Binnenmarkts. Konzessionsverträge stellen wichtige Instrumente für den langfristigen strukturellen Ausbau von Infrastruktur und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung dar, tragen zur Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt bei, ermöglichen es, vom Fachwissen im privaten Sektor zu profitieren, und tragen zu mehr Effizienz und zu Innovationen bei. Bestimmte Handlungen der Mitgliedstaaten, wie die Erteilung von Genehmigungen

oder Lizenzen, durch die der Mitgliedstaat oder eine seiner Behörde die Bedingungen für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit festlegt - einschliesslich der Bedingung der Durchführung einer bestimmten Tätigkeit - die üblicherweise auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers und nicht vom öffentlichen Auftraggeber erteilt wird und bei der der Wirtschaftsteilnehmer das Recht hat, sich von der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen zurückzuziehen, sollten darüber hinaus nicht als Konzessionen gelten. Im Gegensatz zu derartigen Handlungen der Mitgliedstaaten enthalten Konzessionsverträge wechselseitig bindende Verpflichtungen, denen zufolge die Erbringung der Bau- oder Dienstleistungen bestimmten Anforderungen entsprechen muss, die vom öffentlichen Auftraggeber festgelegt werden und rechtlich durchsetzbar sind. Keine Konzessionen sind weiters Zuschüsse und Subventionen, Nutzungs- und Pachtverträge mit öffentlichen Stellen, Wegerechte oder Systeme mit freier Auswahl des Leistungserbringers.

Dieses Gesetz fand bisher keine Anwendung auf Bau- oder Dienstleistungskonzessionen, die von Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäss Art. 5 bis 7 ausüben, zum Zweck der Durchführung dieser Tätigkeiten vergeben werden (vgl. Art. 16). Das Gesetz gilt neu sowohl für die Vergabe von Bau- als auch von Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte, d.h. ab einem Schwellenwert von 5'225'000 Euro, an Unternehmen durch Auftraggeber.

Der Wert der Konzession entspricht dem vom öffentlichen Auftraggeber geschätzten Gesamtumsatz ohne MwSt., den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt, als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, sowie für die damit verbundenen Lieferungen. Liegt der Wert der Konzession zum Vergabezeitpunkt mehr als 20% über dem geschätzten Wert, so ist der Konzessionswert zum Zeitpunkt des Zuschlags als geltende Schätzung zu betrachten. Der geschätzte Konzessionswert wird nach einer in den Konzessionsunterlagen angegebenen objektiven Methode berech-

net. Dabei berücksichtigen die Auftraggeber beispielsweise den Wert aller Arten von Optionen und etwaigen Verlängerungen, die Einkünfte aus von den Nutzern der Bauwerke oder Dienstleistungen gezahlten Gebühren und Bussgeldern, den Wert von Zuschüssen oder sonstigen finanziellen Vorteilen jeglicher Art, die von Dritten für die Durchführung der Konzession gewährt werden oder die Einkünfte aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen etc.

Mit Abs. 1 und 2 wird Art. 5 Ziff. 1 bzw. Art. 37 Abs. 6 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet bestimmte Verfahren zu befolgen. Während des Konzessionsverfahrens enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber oder Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Der Auftraggeber teilt seine Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit und die Konzessionen werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber genannten Zuschlagskriterien vergeben, sofern der Offertsteller die festgelegten Mindestanforderungen bzw. die Teilnahmebedingungen erfüllt und nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist. Die Mindestanforderungen umfassen insbesondere die technischen, physischen, funktionellen und rechtlichen Bedingungen und Merkmale, die jede Offerte erfüllen sollte. Der Auftraggeber prüft die Erfüllung der Teilnahmebedingungen hinsichtlich der beruflichen und fachlichen Befähigung sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber und Offertsteller anhand von Eigenerklärungen oder Referenzen, die als Nachweis einzureichen sind, gemäss den in der Konzessionsbekanntmachung angegebenen Anforderungen, die nicht diskriminierend sein dürfen und in einem angemessenen Verhältnis zum Konzessionsgegenstand stehen müssen. Die Zuschlagskriterien müssen die Gleichbehandlung aller Teilnehmer sicherstellen, nichtdiskriminierend sein, einen Bezug

zum Gegenstand der Konzession haben<sup>5</sup>, objektiv sein und dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen, sowie vorab in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung bekanntgegeben werden. Sie können unter anderem ökologische, soziale und innovationsbezogenen Kriterien enthalten. Der Auftraggeber kann Verhandlungen mit den Bewerbern und Offertstellern führen. Der Konzessionsgegenstand, die Zuschlagskriterien und die Mindestanforderungen dürfen während der Verhandlungen nicht geändert werden.

Das Hauptmerkmal einer Konzession, nämlich das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen bzw. zu verwerten, schliesst stets die Übertragung eines Betriebsrisikos wirtschaftlicher Art auf den Konzessionsnehmer ein, einschliesslich der Möglichkeit, dass die Investitionsaufwendungen und die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen unter normalen Betriebsbedingungen nicht wieder erwirtschaftet werden können, auch wenn ein Teil des Risikos bei den Auftraggebern verbleibt. Bei einem öffentlichen Auftrag erhält ein Unternehmen einen festen Betrag für eine bestimmte Leistung. Zum Beispiel baut und betreibt ein privates Unternehmen eine Autobahn zu einem festgesetzten Preis. Bei einer Konzession hingegen wird ein Unternehmen im Wesentlichen dadurch vergütet, dass es die Genehmigung zur betrieblichen Nutzung eines Bauwerks oder zur Erbringung einer Dienstleistung erhält, wobei es einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Zum Beispiel baut und betreibt ein privates Unternehmen eine Autobahn, wobei seine Vergütung durch die Mauteinnahmen erfolgt. Es trägt das Risiko, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um seine Investitions- und sonstigen Kosten zu decken. Keine konzessionstypischen Risiken sind schlechtes Management, Vertragsbruch oder höhere Gewalt.

---

<sup>5</sup> z.B. Die Neubeschäftigung eines bestimmten Prozentsatzes von Arbeitslosen bei der Ausübung der Konzession kann ein Kriterium sein, nicht jedoch die Beschäftigungspolitik eines Unternehmens oder die Schulung von Beschäftigungssuchenden vor Ort ohne jede Verbindung zur Konzession.

In Abs. 3 und 4 wird die Laufzeit einer Konzession geregelt. Bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren darf die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann. Die Höchstlaufzeit muss in den Konzessionsunterlagen genannt werden, und zwar entweder als auszuhandelnder Punkt oder als feste Vertragsbedingung.

Dienstleistungen von begrenztem grenzüberschreitenden Interesse, d.h. Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen sollen von der vollständigen Anwendung des Gesetzes ausgenommen sein. Für Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollen daher eigene Regelungen gelten. Die Pflicht, eine Vorinformation und eine Zuschlagsbekanntmachung für jede Konzession zu veröffentlichen, deren Vertragswert mindestens Euro 5'225'000 beträgt, ist ein geeigneter Weg, um sicherzustellen, dass mögliche Offertsteller über Geschäftsmöglichkeiten informiert werden und dass alle interessierten Kreise Informationen über die Zahl und Art vergebener Konzessionen erhalten.

#### **Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b (Tätigkeiten, Wasser und Energie)**

Diese Bestimmung wird in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2014/25/EU insofern abgeändert, als dass die Begriffe „Ableitung und Klärung von Abwässern“ durch „Abwasserbeseitigung oder -behandlung“ ersetzt werden.

#### **Zu Art. 6 Abs. 1 (Tätigkeiten; Verkehr)**

Diese Bestimmung wird in Übereinstimmung mit Art. 11 der Richtlinie 2014/25/EU insofern abgeändert, als dass die Bestimmungen des Gesetzes auf die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlich-

keit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn Anwendung finden.

**Zu Art. 8 Abs. 3 (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Ausübung anderer Tätigkeiten)**

Die Richtlinie 2014/25/EU sieht in Art. 34f ein Verfahren zur Feststellung vor, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und somit nicht unter diese Richtlinie fällt. Diese Richtlinie soll weder für Aufträge gelten, die die Ausübung einer der von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten ermöglichen sollen, noch für Wettbewerbe zur Ausübung einer solchen Tätigkeit, wenn diese Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen dem direkten Wettbewerb ausgesetzt sind. Das bisherige Verfahren dazu soll beibehalten werden. Dabei soll der unmittelbare Einfluss des Wettbewerbs nach objektiven Kriterien festgestellt werden, wobei die besonderen Merkmale des betreffenden Sektors oder der betreffenden Teile davon zu berücksichtigen sind. Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, ist anhand von Kriterien zu beurteilen, wie den Merkmalen der betreffenden Ware oder Dienstleistungen, dem Vorhandensein alternativer Waren oder Dienstleistungen, die auf der Angebots- oder der Nachfrageseite als austauschbar gelten, den Preisen und dem tatsächlichen oder möglichen Vorhandensein mehrerer Offertsteller der betreffenden Waren oder Dienstleistungen. Weiters gilt der Zugang zu einem Markt als nicht beschränkt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die in Anhang III der Richtlinie 2014/25/EU genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts<sup>6</sup> umgesetzt hat.<sup>7</sup> Kann der freie Zugang zu

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG; Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG; Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums; Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. De-

einem Markt nicht vermutet werden, so muss der Nachweis erbracht werden, dass der Zugang zu diesem Markt faktisch und rechtlich gegeben ist.

**Zu Art. 9 Abs. 1 (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Tätigkeiten ausserhalb des EWR)**

Der bisherige Art. 9 Abs. 1 wurde insofern ergänzt, als dass dieses Gesetz nicht für Konzessionen gilt, die Auftraggeber zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets im EWR verbunden ist.

**Zu Art. 10 Bst. b und c (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Schutz von Staatsinteressen)**

Art. 10 Bst. b und c wird an Art. 24 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 10 Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Das Gesetz findet demnach keine Anwendung, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen nicht durch weniger einschneidende Massnahmen garantiert werden kann. Dasselbe gilt wenn die Auftragsvergabe bzw. Konzession oder die Ausführung des Auftrags oder Wettbewerbs für geheim erklärt wird oder nach den liechtensteinischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmassnahmen erfordert.

**Zu Art. 11 Bst. b und c (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Vergabe gemäss internationalen Bestimmungen)**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Das Gesetz findet keine An-

---

zember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität; Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

<sup>7</sup> Die Richtlinie 97/67/EG wurde in nationales Recht umgesetzt, nämlich durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35.

wendung auf Beschaffungen internationaler Organisationen in deren eigenem Namen und für eigene Rechnung. Es soll jedoch geklärt werden, inwieweit das Gesetz auch auf Beschaffungen angewendet werden soll, die spezifischen internationalen Bestimmungen unterliegen.

**Zu Art. 13 Bst. a, c, e bis k (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Besondere Dienstleistungsaufträge)**

Art. 13 Bst. a wurde an Art. 21 Bst. a der Richtlinie 2014/25/EU angepasst. Das Gesetz findet demnach keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge, die den Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten, zum Gegenstand haben. Weiters wurde Art. 13 Bst. c an Art. 21 Bst. d der Richtlinie angepasst. Ausgenommen sind somit auch Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

Art. 13 Bst. e betrifft die Ausnahme für Dienstleistungsaufträge bzw. –konzessionen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung. Diese Ausnahme wurde an die Bestimmungen von Art. 32 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 25 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst.

Neu sind die Bestimmungen in Art. 13 Bst. f bis k. Damit wird Art. 21 Bst. c, e, g bis i der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Ausgenommen sind somit einige Rechtsdienstleistungen, Kredite und Darlehen, öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder per Untergrundbahn, gewisse Dienstleistungen des Katastrophenschutzes oder Verträge über die Ausstrahlungszeit oder die Bereitstellung von Programmen.

Art. 13 Bst. a, b, c, f, g, h, i und k wurden an Art. 10 Abs. 3 und 8 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst und betreffen neu auch die Konzessionen.

**Zu Art. 14 (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Aufträge an andere Auftraggeber)**

Art. 14 wurde an Art. 22 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Es gibt neu auch eine Ausnahme für Dienstleistungskonzessionen. Wird einem Wirtschaftsteilnehmer ein ausschliessliches Recht zur Ausübung einer der in Art. 5 bis 7 genannten Tätigkeiten gewährt, informiert die Regierung die EFTA-Überwachungsbehörde binnen eines Monats nach Gewährung dieses ausschliesslichen Rechts darüber.

**Zu Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 und Abs. 4 Bst. b und c (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Aufträge oder Konzessionen an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen; Vergabe durch gemeinsame Unternehmen)**

Art. 15 Abs. 1 wird insofern ergänzt, als dass das Gesetz nicht für Konzessionen gilt, die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt, oder die ein Gemeinschaftsunternehmen, das ausschliesslich von mehreren Auftraggebern zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 5 bis 7 gebildet wurde, an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist. Abs. 4 wird ebenfalls an die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU angepasst.

Art. 15 Abs. 2 und 3 wird an die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 13 der Richtlinie 2014/23/EU bezüglich der Auftragsvergabe bzw. Konzession an ein verbundenes Unternehmen angepasst. Einige Auftraggeber sind als Wirtschaftsgruppe organisiert, die aus einer Reihe getrennter Unternehmen bestehen kann; jedes dieser Unternehmen kann eine spezielle Aufgabe haben. Darum sollen bestimmte Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge bzw. Bau- oder Dienstleistungskonzessionen ausgeschlossen werden, die an ein verbundenes Unternehmen vergeben werden, welches seine Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht am Markt anbietet, sondern hauptsächlich für die eigene Unternehmensgruppe erbringt. Zudem sollen bestimmte Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge bzw. Konzessionen ausgeschlossen

werden, die ein Auftraggeber an ein Gemeinschaftsunternehmen vergibt, das von mehreren Auftraggebern gebildet wird, um die in diesem Gesetz erfassten Tätigkeiten durchzuführen, und dem dieser Auftraggeber angehört.

**Zu Art. 15a (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit)**

Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auch für zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossene Aufträge bzw. Konzessionen gelten sollten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nicht nur von den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, sondern auch von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern unterschiedlich ausgelegt. Neu sind die zwischen den öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge bzw. Konzessionen in Art. 28 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 17 der Richtlinie 2014/23/EU geregelt.

An kontrollierte juristische Personen vergebene öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen sollen nicht der Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren unterliegen, wenn der öffentliche Auftraggeber über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die mit der vergleichbar ist, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt, vorausgesetzt die kontrollierte juristische Person führt mehr als 80% ihrer Tätigkeiten in Ausführung der Aufgaben aus, mit denen sie von dem kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen durch diesen öffentlichen Auftraggeber kontrollierten juristischen Personen beauftragt worden ist, und zwar ungeachtet des Begünstigten der Ausführung des Auftrags.

Diese Ausnahme soll sich nicht auf Situationen erstrecken, in denen ein privater Wirtschaftsteilnehmer am Kapital der kontrollierten juristischen Person unmittelbar beteiligt ist, da die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ohne Wettbewerbsverfahren dem am Kapital der kontrollierten juristischen Person beteiligten

privaten Wirtschaftsteilnehmer einen unzulässigen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschaffen würde. Es soll ferner klargestellt werden, dass das entscheidende Element allein die direkte private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person ist. Eine private Kapitalbeteiligung am kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder den kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern schliesst daher die Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. Konzessionen an die kontrollierte juristische Person ohne die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren nicht aus, da solche Beteiligungen den Wettbewerb zwischen privaten Wirtschaftsteilnehmern nicht nachteilig beeinflussen.

Es soll auch klargestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber wie Einrichtungen des öffentlichen Rechts, bei denen eine private Kapitalbeteiligung bestehen kann, in der Lage sein sollten, die Ausnahmeregelung für eine horizontale Zusammenarbeit in Anspruch zu nehmen. Sind alle anderen Bedingungen im Zusammenhang mit der horizontalen Zusammenarbeit erfüllt, so sollte sich die Ausnahmeregelung für die horizontale Zusammenarbeit folglich auf solche öffentlichen Auftraggeber erstrecken, bei denen der Auftrag bzw. die Konzession ausschliesslich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen wird.

Die öffentlichen Auftraggeber sollen auch beschliessen können, ihre öffentlichen Dienstleistungen gemeinsam im Wege der Zusammenarbeit zu erbringen, ohne zur Einhaltung einer bestimmten Rechtsform verpflichtet zu sein. Aufträge für die gemeinsame Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sollen nicht der Anwendung der in diesem Gesetz festgelegten Vorschriften unterliegen, vorausgesetzt sie werden ausschliesslich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen, die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschliesslich von Erwägungen des öffentlichen Interesse bestimmt und kein privater Dienstleister erhält einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, soll die Zusammenarbeit auf einem kooperativen Konzept beruhen. Die Zusammenarbeit setzt nicht voraus, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten. Für die Durchführung der Zusammenarbeit einschliesslich etwaiger Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern sollten im Übrigen ausschliesslich Erwägungen des öffentlichen Interesses massgeblich sein.

**Zu Art. 16 (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Konzessionen)**

Dieses Gesetz gilt nicht für Konzessionen, die im Bereich der Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung oder für Konzessionen im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste vergeben werden. Damit wird Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt.

Dieses Gesetz gilt weiters nicht für Dienstleistungskonzessionen, die ein EWR-Mitgliedstaat für Lotteriedienstleistungen, die unter die CPV-Nummer 92351100-7 fallen, einem Unternehmen auf der Grundlage eines ausschliesslichen Rechts gewährt hat. Die Gewährung eines solchen ausschliesslichen Rechts ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Der Begriff des ausschliesslichen Rechts deckt nicht die ausschliesslichen Rechte nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes ab.

**Zu Art. 17 Abs. 1a und Abs. 2 Bst. a (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Wasser und Energie)**

Mit Art. 17 Abs. 1a wurde Art. 12 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt, wodurch die besonderen Ausschlüsse im Bereich Wasser auch für Konzessionen gelten.

Art. 17 Abs. 2 Bst. a wird in Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 10 Abs. 3 Bst. a der Richtlinie 2014/25/EU insofern abgeändert, als dass die Bestim-

mungen des Gesetzes keine Anwendung finden bei der Lieferung von Trinkwasser oder Strom an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, sofern die Erzeugung von Trinkwasser oder Strom durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil der Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter die Art. 5 bis 7 fällt.

#### **Zu Art. 18 (Ausnahmen von den Tätigkeiten; Verkehr)**

In Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/17/EG wurde festgelegt, dass die Richtlinie 2004/17/EG nicht für Stellen gilt, die Busverkehrsleistungen für die Allgemeinheit erbringen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG nach deren Artikel 2 Abs. 4 ausgenommen sind. Diese Bestimmung wurde national in Art. 18 umgesetzt. Da die Richtlinie 2014/25/EU die bisherige Richtlinie 2004/17/EG ersetzt und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/17/EG darin nicht mehr enthalten ist, wird diese Bestimmung aufgehoben.

#### **Zu Art. 18a Abs. 1 (Vorbehaltene Aufträge oder Konzessionen)**

Damit wird Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 24 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Beschäftigung und Beruf tragen zur Integration in die Gesellschaft bei und sind zentrale Elemente für die Gewährleistung von Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang können geschützte Werkstätten eine wichtige Rolle spielen. Das gilt auch für andere soziale Unternehmen, deren Hauptanliegen die Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen wie Arbeitslosen oder Angehörigen benachteiligter Minderheiten ist. Es ist jedoch möglich, dass solche Werkstätten oder Unternehmen nicht in der Lage sind, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge oder Konzessionen zu erhalten. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass das Recht, an Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen bzw. Konzessionen oder von bestimmten Auftragslosen teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder Un-

ternehmen oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten wird.

**Zu Art. 18b (Vorbehaltene Aufträge für bestimmte Dienstleistungen)**

Bestimmte Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich. Gemäss Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU fallen darunter zum Beispiel Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die Gaststätten und das Beherbergungsgewerbe, gewisse Dienstleistungen im juristischen Bereich, Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Rettungsdienste, Postdienste etc. Für öffentliche Aufträge zur Erbringung dieser Dienstleistungen soll daher eine spezifische Regelung festgelegt werden und ein höherer Schwellenwert gelten als der, der für andere Dienstleistungen gilt. Der internationale Schwellenwert dafür beträgt Euro 1'000'000, im Gegensatz zu Euro 418'000 bei den anderen Dienstleistungsaufträgen. Personenbezogene Dienstleistungen mit einem unter diesem Schwellenwert liegenden Auftragswert werden in der Regel für Dienstleister aus anderen EWR-Mitgliedstaaten nicht von Interesse sein. Für sie gelten vereinfachte Vergaberegeln. Sie sind dann mittels einer Auftragsbekanntmachung oder einer Vorinformation vorab, sowie nach erfolgter Vergabe mittels Vergabebekanntmachung bekannt zu geben.

Art. 18b entspricht den Bestimmungen des Art. 94 der Richtlinie 2014/25/EU. Dieser wird vereinfacht mittels Verweis auf die entsprechende Richtlinienbestimmung umgesetzt. Um die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten, soll es gestattet sein, die Teilnahme an Vergabeverfahren für bestimmte Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich Organisationen, die nach dem Prinzip der Mitarbeiterbeteiligung oder der aktiven

Mitbestimmung der Belegschaft an der Führung der Organisation arbeiten, oder bestehenden Organisationen wie Genossenschaften zur Erbringung dieser Dienstleistungen an die Endverbraucher vorzubehalten. Diese Bestimmung gilt ausschliesslich für bestimmte Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich und damit verbundene Dienstleistungen, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, bestimmte Bibliotheks-, Archiv-, Museums- und sonstige kulturelle Dienstleistungen, Sportdienstleistungen und Dienstleistungen für private Haushalte.

Eine Organisation muss alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) ihr Ziel ist die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe, die an die Erbringung der oben genannten Dienstleistungen geknüpft ist;
- b) die Gewinne werden reinvestiert, um das Ziel der Organisation zu erreichen. Etwaige Gewinnausschüttungen oder -zuweisungen sollten auf partizipatorischen Überlegungen beruhen;
- c) die Management- oder Eigentümerstruktur der Organisation, die den Auftrag ausführt, beruht auf der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer oder auf partizipatorischen Grundsätzen oder erfordert die aktive Mitwirkung der Arbeitnehmer, Nutzer oder Interessenträger, und
- d) die Organisation hat von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber in den letzten drei Jahren keinen Auftrag für die betreffenden Dienstleistungen erhalten. Die Laufzeit des Vertrags darf drei Jahre nicht überschreiten.

**Zu Art. 19 Abs. 2 und 4 (Abschluss von Rahmenvereinbarungen und Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung)**

Das Instrument der Rahmenvereinbarung, welches es bisher schon gab, wird insofern abgeändert, als dass die Vergabe von spezifischen Aufträgen auf der

Grundlage von solchen Vereinbarungen anhand von objektiven Vorschriften und Kriterien vorgesehen wird. Weiters wird die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen grundsätzlich auf acht Jahre beschränkt. Es kann jedoch Fälle geben, in denen auch bei Rahmenvereinbarungen eine Laufzeit von mehr als acht Jahren zulässig sein sollte. Solche Fälle, die insbesondere mit dem Gegenstand der Rahmenvereinbarung hinreichend zu begründen sind, können auftreten, wenn Wirtschaftsteilnehmer Ausrüstung benötigen, deren Amortisierungszeitraum mehr als acht Jahre beträgt und die während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung jederzeit verfügbar sein muss.

**Zu Art. 19a (Vergabe gemischter Aufträge oder Konzessionen)**

Neu wird in Art. 5 bzw. Art. 25 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 20 und 21 der Richtlinie 2014/23/EU die Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit geregelt. Im Falle gemischter Aufträge sollen die anwendbaren Vorschriften mit Blick auf den Hauptgegenstand des Auftrags festgelegt werden, wenn die verschiedenen Teile, aus denen sich ein Auftrag oder eine Konzession zusammensetzt, objektiv nicht voneinander zu trennen sind. Es soll daher klargestellt werden, wie Auftraggeber festzustellen haben, ob eine Trennung der unterschiedlichen Teile möglich ist. Dies erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallprüfung, bei der es allerdings nicht ausreichen soll, dass die Absicht des Auftraggebers, die verschiedenen Teile eines gemischten Auftrags oder der Konzession als untrennbar zu betrachten, zum Ausdruck gebracht oder vermutet wird; diese Absicht soll sich vielmehr auf objektive Gesichtspunkte stützen, die sie rechtfertigen und die Notwendigkeit begründen können, einen einzigen Auftrag oder eine einzige Konzession zu vergeben. Eine solche begründete Notwendigkeit, einen einzigen Auftrag zu vergeben, könnte beispielsweise im Falle der Errichtung eines einzigen Gebäudes gegeben sein, von dem ein Gebäudeteil direkt vom Auftraggeber genutzt werden soll und ein anderer Gebäudeteil auf Basis einer Konzession bewirtschaftet werden soll, zum Beispiel als öffentliches Parkhaus. Es soll klarge-

stellt werden, dass die Notwendigkeit, einen einzigen Auftrag oder eine einzige Konzession zu vergeben, aus Gründen sowohl technischer als auch wirtschaftlicher Art gegeben sein kann.

Im Fall gemischter Aufträge oder Konzessionen, die getrennt sein können, steht es den Auftraggebern stets frei, getrennte Aufträge bzw. Konzessionen für die einzelnen Teile des gemischten Auftrags bzw. der Konzession zu vergeben; in diesem Fall sollen die für jeden einzelnen Teil geltenden Bestimmungen ausschliesslich auf der Grundlage der Merkmale des jeweiligen spezifischen Auftrags festgelegt werden. Wenn Auftraggeber dagegen beschliessen, andere Elemente in die Beschaffungsmassnahme aufzunehmen, ungeachtet ihres Werts und der rechtlichen Regelung, der die zusätzlichen Elemente ansonsten unterliegen würden, sollte folgendes Hauptprinzip gelten: Wenn eine Auftragsvergabe gemäss den Bestimmungen des Gesetzes als Einzelvergabe erfolgt, dann soll das Gesetz weiterhin für den gesamten gemischten Auftrag gelten.

Besondere Bestimmungen sollen jedoch für gemischte Aufträge bzw. Konzessionen vorgesehen werden, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten. In diesen Fällen soll die Nichtanwendung der Bestimmungen des Vergaberechts möglich sein, vorausgesetzt die Vergabe eines einzelnen Auftrags oder einer einzigen Konzession ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt und der Beschluss, einen einzelnen Auftrag bzw. eine einzelne Konzession zu vergeben, wurde nicht mit der Absicht getroffen, den Auftrag bzw. die Konzession von der Anwendung des Gesetzes auszuschliessen.

#### **Zu Art. 21 Abs. 1, 1a und 1b (Diskriminierungsverbot und Verpflichtungsliste)**

Mit Art. 21 Abs. 1 und Abs. 1a wird Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Demnach behandeln die Auftraggeber alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismässig. Das Vergabeverfahren darf nicht mit der Absicht konzipiert werden, es

vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuengen. Eine künstliche Einengung des Wettbewerbs gilt als gegeben, wenn das Vergabeverfahren mit der Absicht konzipiert wurde, bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

In Art. 21 Abs. 1b wird neu der Interessenkonflikt geregelt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 45). Damit wird Art. 42 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 35 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Öffentliche Auftraggeber sollten alle ihnen nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um aus Interessenkonflikten resultierende Verzerrungen bei den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen zu verhindern. Dies könnte Verfahren zur Aufdeckung, Verhinderung und Behebung von Interessenkonflikten einschliessen.

#### **Zu Art. 21a (Vorherige Marktkonsultation und Einbeziehung von Bewerbern und Offertstellern)**

Mit Art. 21a Abs. 1 und 2 wird Art. 58 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Die Auftraggeber können vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Marktkonsultationen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Wirtschaftsteilnehmer über ihre Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen. Hierzu können sie beispielsweise eine Empfehlung von unabhängigen Experten oder Behörden bzw. von Marktteilnehmern einholen oder annehmen, sofern diese nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoss gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt.

Mit Art. 21a Abs. 3 und 4 wird Art. 59 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Hat ein Bewerber oder Offertsteller oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so ergreift der Auftraggeber angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die

Teilnahme dieses Bewerbers oder Offertstellers nicht verzerrt wird. Der betreffende Bewerber oder Offertsteller wird vom Verfahren nur dann ausgeschlossen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gewährleisten. Vor einem solchen Ausschluss wird ihm die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass seine Einbeziehung in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die ergriffenen Massnahmen werden im Vergabevermerk dokumentiert.

#### **Zu Art. 22 Abs. 1 und 2 (Geheimhaltung)**

In Art. 22 Abs. 1 wird Art. 39 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Damit soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Informationen in keiner Weise der Offenlegung der nicht vertraulichen Teile von abgeschlossenen Verträgen, einschliesslich späterer Änderungen, entgegenstehen.

#### **Zu Art. 22a (Elektronische Kommunikation)**

Mit dieser Bestimmung wird neu die elektronische Kommunikation bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte geregelt. Damit wird Art. 40 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollen zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden, da sie die Möglichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern zur Teilnahme an Vergabeverfahren verbessern. Zu diesem Zweck soll die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen sowie eine ausschliessliche elektronische Kommunikation in allen Verfahrensstufen, einschliesslich der Übermittlung von Bewerbungen und Offerten, verbindlich vorgeschrieben werden. Die verbindliche Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verpflichtet nicht zur elektroni-

schen Verarbeitung von Offerten oder zu einer elektronischen Bewertung oder automatischen Verarbeitung. Die Auftraggeber sollen, von spezifischen Sonderfällen abgesehen, elektronische Kommunikationsmittel nutzen, die diskriminierungsfrei, allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) kompatibel sind und den Zugang von Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken. In Ausnahmefällen soll es den Auftraggebern gestattet sein, andere als elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen, wenn es zum Schutz besonders sensibler Informationen erforderlich ist.

**Zu Art. 23 Abs. 1, 1a und Abs. 3 Bst. m und n (Auftragswert; Grundsatz)**

Abs. 1 und Abs. 1a werden an Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst. Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist der vom Auftraggeber geschätzte zahlbare Gesamtbetrag ohne MwSt., einschliesslich aller Optionen und etwaigen Verlängerungen der Aufträge, die in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich geregelt sind. Besteht ein Auftraggeber aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten, so wird der geschätzte Gesamtwert für alle einzelnen Organisationseinheiten berücksichtigt. Die Werte können auf der Ebene der betreffenden Einheit geschätzt werden, wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.

Abs. 1 wird ebenfalls an Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2014/23/EU angepasst. Der Wert der Konzession entspricht dem vom Auftraggeber geschätzten Gesamtumsatz ohne MwSt., den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt, als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, sowie für die damit verbundenen Lieferungen.

Da neu die Innovationspartnerschaft und die Konzessionen im Gesetz geregelt werden, ist Abs. 3 insofern anzupassen, als die Berechnung des Auftragswertes einer Innovationspartnerschaft und einer Konzession in der Verordnung erfolgt.

**Zu Art. 24 Abs. 1, 1a und 1b (Bildung von Losen)**

Die Richtlinie 2014/25/EU sieht in Art. 65 die Unterteilung von Aufträgen in Lose vor, um die öffentliche Vergabe an die Bedürfnisse von KMU anzupassen. Gemäss Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 2014/23/EU ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zu berücksichtigen, wenn ein Bauvorhaben oder eine geplante Dienstleistung zur Vergabe von Konzessionen in Form mehrere Lose führt.

Eine Unterteilung in Lose kann auf einer quantitativen Grundlage erfolgen, sodass die Grösse der Einzelaufträge jeweils der Kapazität der kleineren oder mittleren Unternehmen besser entspricht, oder auf einer qualitativen Grundlage gemäss den verschiedenen involvierten Gewerken und Spezialisierungen, sodass der Inhalt der Einzelaufträge stärker an die Fachsektoren der KMU angepasst wird, oder gemäss den unterschiedlichen aufeinanderfolgenden Projektphasen. Werden Aufträge in Lose unterteilt, sollten die Auftraggeber bspw. zur Wahrung des Wettbewerbs die Zahl der Lose, für die ein Unternehmen eine Offerte unterbreiten kann, begrenzen dürfen; ebenso sollen sie die Zahl der Lose begrenzen dürfen, die an einen einzigen Offertsteller vergeben werden können. Auftraggeber sollen eine vergleichende Bewertung der Offerten durchführen dürfen, um festzustellen, ob die Offerte eines bestimmten Offertstellers für eine bestimmte Kombination von Losen die Zuschlagskriterien in Bezug auf die Lose als Ganzes besser erfüllen als die Offerte für die betreffenden einzelnen Lose für sich genommen. In diesem Fall soll es den Auftraggebern gestattet sein, dem betreffenden Offertsteller einen Auftrag in Kombination der betreffenden Lose zu erteilen.

**Zu Art. 30 Abs. 1a, 2 Bst. a Ziff. 5, Abs. 3, 5, 7, 9 bis 13 (Technische Spezifikationen; Grundsatz)**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 bis 62 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 36 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Es soll möglich sein Offerten einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen, Normen und technischen Spezifikationen auf dem Markt widerspiegeln, einschliesslich solcher, die auf der Grundlage von Leistungskriterien im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus und der Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses der Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erstellt wurden. Die technischen Spezifikationen sollen so abgefasst sein, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel zu erreichen und die Funktions- und Leistungsanforderungen sind auch ein geeignetes Mittel, um im öffentlichen Auftragswesen Innovationen zu fördern. Für sämtliche Beschaffungen, die für die Nutzung durch Personen bestimmt sind, ist es ausser in hinreichend begründeten Fällen erforderlich, dass die Auftraggeber technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des „Design für alle“ Rechnung zu tragen.

Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen Merkmalen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Bau-, Liefer- oder Dienstleistung den geforderten Merkmalen entsprechen. Die Gütezeichen-Anforderungen betreffen jedoch lediglich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bau-, Liefer- oder Dienstleistung geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind. Sie müssen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren. Weiters werden die Gütezeichen im Rahmen eines offenen und

transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise teilnehmen können, z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen. Ausserdem sind die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich. Die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen massgeblichen Einfluss ausüben kann. Konnte ein Unternehmen sich ein bestimmtes Gütezeichen nicht rechtzeitig beschaffen, so muss der öffentliche Auftraggeber gleichwertige Gütezeichen oder andere Nachweise akzeptieren.

Die Auftraggeber können den Unternehmen vorschreiben, einen Testbericht einer Konformitätsbewertungsstelle oder eine von dieser ausgegebene Zertifizierung als Nachweis für die Konformität mit den Anforderungen oder Kriterien gemäss den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Auftragsausführung beizubringen. Sie akzeptieren unter gewissen Voraussetzungen auch andere geeignete Nachweise.

### **Zu Art. 32a Abs. 3 (Besondere Bestimmungen betreffend die Beschaffung von Strassenfahrzeugen oberhalb der Schwellenwerte)**

Mit Art. 32a wurde die Richtlinie 2009/33/EG umgesetzt. Die Abänderung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 173/2013 in Kraft. Das Gesetz vom 6. Juni 2014 betreffend die Abänderung des ÖAWSG wurde im LGBI. 2014 Nr. 198 (ausgegeben am 1. August 2014) kundgemacht. Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist aber noch nicht in Kraft getreten. Aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen betreffend die Zuschlagskriterien, ist der bisherige Abs. 3, welcher allerdings noch nicht in Kraft getreten ist, an die Richtlinie 2014/25/EU insofern anzupassen, als dass der übergeordnete Begriff neu die wirtschaftlich günstigste Offerte ist, welcher auch die preislich günstigste Offerte beinhaltet (siehe Ausführungen zu Art. 56).

**Zu Art. 33 Abs. 1 (Wahl der Verfahrensart)**

Die Überschrift vor Art. 33 wird insofern abgeändert, als diese neu nicht nur die Verfahrensarten (z.B. offenes oder nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft), sondern auch die Verfahrensmethoden (z.B. dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion oder elektronische Kataloge) umfasst.

**Zu Art. 34a und Art. 35a (Dynamisches Beschaffungssystem)**

Art. 34a wurde aus systematischen Gründen zu Art. 35a verschoben, da die Auftraggeber bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem neu die Vorschriften für das nicht offene Verfahren, und nicht wie bisher für das offene Verfahren, zu befolgen haben.

Die Vorschriften zum dynamischen Beschaffungssystem wurden insofern angepasst, als dass diese vereinfacht werden, indem sie insbesondere in Form eines nicht offenen Verfahrens betrieben werden. Die Notwendigkeit der Einreichung unverbindlicher Offerten entfällt, da sie sich als grösste Belastung beim dynamischen Beschaffungssystem erwiesen hat. So soll jeder Unternehmer, der einen Antrag auf Teilnahme stellt und die Eignungskriterien erfüllt, zur Teilnahme am Vergabeverfahren zugelassen werden. Diese Beschaffungsmethode ermöglicht es den Auftraggebern, eine besonders breite Palette von Offerten einzuholen und damit sicherzustellen, dass die Gelder im Rahmen eines breiten Wettbewerbs in Bezug auf marktübliche oder gebrauchsfertige Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen, die allgemein auf dem Markt verfügbar sind, optimal eingesetzt werden. Um die Möglichkeiten für KMU zur Teilnahme an grossen dynamischen Beschaffungssystemen zu fördern, soll der betreffende Auftraggeber für das System objektiv definierte Kategorien von Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen formulieren können. Wird ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien unterteilt, soll der Auftraggeber Eignungskriterien anwenden, die

im Verhältnis zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden Kategorie stehen.

#### **Zu Art. 36a Abs. 1 und 2 (Elektronische Auktion bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte)**

Die bisherigen Bestimmungen zur elektronischen Auktion wurden an Art. 53 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst. Die elektronische Auktion kann sowohl bei Aufträgen, die aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems als auch aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, durchgeführt werden. Die elektronische Auktion ist nicht geeignet für bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, die geistige Leistungen wie beispielsweise die Planung von Bauleistungen zum Gegenstand haben, denn nur die Elemente, die sich für die automatische Bewertung auf elektronischem Wege eignen, d.h. quantifizierbare Elemente, die sich in Zahlen oder Prozentsätzen ausdrücken lassen, können Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Es steht den Auftraggeber frei, Eignungskriterien anzuwenden, die es ihnen ermöglichen, die Zahl der Bewerber oder Offertsteller zu reduzieren, solange die Auktion noch nicht begonnen hat.

#### **Zu Art. 36b (Wettbewerblicher Dialog)**

Bisher gab es den wettbewerblichen Dialog nur im ÖAWG<sup>8</sup>, neu ist er auch im Sektorenbereich geregelt. Der wettbewerbliche Dialog findet Anwendung in den Fällen, in denen öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung grosser, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder grosser Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten.

---

<sup>8</sup> Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135.

Mit den neuen Bestimmungen wird Art. 48 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Diese ermöglichen einen Dialog im Rahmen eines einzigen Vergabeverfahrens, das in der Ausführung eines Auftrags mündet; in einer Phase werden auf der Grundlage einer Verhandlung mit ausgewählten Bewerbern die Mittel festgelegt, mit denen die Bedürfnisse des Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Bei diesem Dialog können sie mit den ausgewählten Teilnehmern alle Aspekte der Auftragsvergabe erörtern. Daraufhin reichen die Offertsteller ihre endgültigen Offerten ein und schliesslich wählt der Auftraggeber die Offerte mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis aus.

#### **Zu Art. 36c (Innovationspartnerschaft)**

Der Kauf innovativer Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen spielt eine zentrale Rolle bei der Steigerung der Effizienz und der Qualität öffentlicher Dienstleistungen und ermöglicht es gleichzeitig, grossen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen. Er trägt dazu bei, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen und einen umfassenderen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren, indem neue Ideen hervorgebracht, diese in innovative Waren und Dienstleistungen umgesetzt werden und damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert wird.

Kann der Bedarf an der Entwicklung einer innovativen Bauleistung, eines innovativen Produkts bzw. einer innovativen Dienstleistung und der anschliessende Erwerb dieser Bauleistung, dieses Produkts bzw. dieser Dienstleistung nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Lösungen befriedigt werden, so sollten Auftraggeber Zugang zu einem spezifischen Beschaffungsverfahren, der Innovationspartnerschaft, haben. Dieses spezifische Verfahren, welches in Art. 49 der Richtlinie 2014/25/EU geregelt ist, soll es den Auftraggebern ermöglichen, eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und die anschliessende Beschaffung neuer, innovativer Bauleistungen, Produkte oder Dienstleistungen

zu begründen, vorausgesetzt, dass die vereinbarten Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden können, ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für die Beschaffung erforderlich ist. Die Innovationspartnerschaft soll sich auf die Verfahrensregeln stützen, die für das Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung gelten, und die Auftragsvergabe soll einzig auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen. Die Auftraggeber sollen die Innovationspartnerschaft nicht in einer Weise nutzen, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird. Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in aufeinander folgenden Phasen strukturiert, jeweils unter Definition der zu erreichenden Zwischenziele. Auf der Grundlage dieser Ziele kann der öffentliche Auftraggeber am Ende jeder Phase darüber befinden, ob er das Verfahren beendet oder die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert.

#### **Zu Art. 36d (Elektronischer Katalog)**

Eine neue Beschaffungsmethode ist der elektronische Katalog. Elektronische Kataloge bieten ein Format zur Darstellung und Gestaltung von Informationen in einer Weise, die allen teilnehmenden Offertstellern gemeinsam ist und die sich für eine elektronische Bearbeitung anbietet. Ein Beispiel sind Offerten in Form einer Kalkulationstabelle. Die Auftraggeber sollen elektronische Kataloge in allen Verfahren verlangen können, in denen die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel vorgeschrieben ist. Diese tragen durch Zeit- und Geldersparnis zur Rationalisierung der öffentlichen Beschaffung bei. Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz sind einzuhalten. So soll die Verwendung elektronischer Kataloge zur Einreichung von Offerten nicht zur Folge haben, dass die Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich auf die Übermittlung ihres allgemeinen Katalogs zu beschränken. Die Unternehmen sollen ihre allgemeinen Kataloge vor dem Hintergrund des konkreten Vergabeverfahrens anpassen müssen. Die Regierung ist der Auffassung, dass es sich beim Verfahren

über die Durchführung des elektronischen Katalogs, insbesondere in Bezug auf dessen Einrichtung, die Abgabe von Offerten und die Vergabe von Aufträgen um Detailbestimmungen handelt, die nicht auf Gesetzesebene, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden können.

**Zu Art. 38 Abs. 1 (Fristen; Dauer)**

Diese Bestimmung wurde an Art. 39 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU insofern angepasst, als dass die Auftraggeber bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Bewerbungen und Offerten insbesondere die Komplexität der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Offerten und Bewerbungen erforderlich ist, berücksichtigen.

Neu beträgt die Frist für die Einreichung der Offerten im offenen Verfahren 35 anstatt bisher 52 Tage. Diese Frist kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber die elektronische Übermittlung der Offerte akzeptiert. Beim nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beträgt die Frist für den Eingang einer Bewerbung mindestens 30 Tage anstatt bisher 37 Tage. Weiters beträgt beim wettbewerblichen Dialog oder bei Innovationspartnerschaften die Frist für den Eingang einer Bewerbung mindestens 30 Tage.

**Zu Art. 42 Abs. 3 und 4 (Kollektivbewerbungen und –offerten)**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 37 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 26 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Es soll klargestellt werden, dass Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern - auch wenn ihr Zusammenschluss nur befristet erfolgt - an Vergabeverfahren teilnehmen können, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen. Die Auftraggeber sollen weiters in der Lage sein, explizit festzulegen, wie Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf Qualifizierung und Eignung, die von den eigenständig teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden, zu erfüllen haben. Bei der Durchführung von Aufträgen bzw. Konzessionen durch Gruppen von

Wirtschaftsteilnehmern kann es erforderlich sein, Bedingungen festzulegen, die für Einzelteilnehmer nicht gelten.

#### **Zu Art. 43 Abs. 1 (Variantenofferten)**

Diese Bestimmung wurde an Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst. Die Auftraggeber können den Offertstellern die Möglichkeit einräumen oder von ihnen verlangen, Varianten vorzulegen, welche die Mindestanforderungen der Auftraggeber erfüllen. Aufgrund der Bedeutung von Innovation sollen die Auftraggeber ermutigt werden, so oft wie möglich Varianten zuzulassen. Die Auftraggeber geben in den Ausschreibungsunterlagen an, ob sie Varianten zulassen oder verlangen und welche Mindestanforderungen die Varianten gegebenenfalls erfüllen müssen und in welcher Art und Weise sie einzureichen sind, insbesondere ob Varianten nur eingereicht werden dürfen, wenn auch eine Offerte, die keine Variante ist, eingereicht wurde.

#### **Zu Art. 46 Abs. 2 bis 4 (Eignung)**

Abs. 2 wird an Art. 78 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst. Die Auftraggeber können objektive Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Bewerbern und Offertstellern festlegen, wobei diese Vorschriften und Kriterien den interessierten Unternehmen zur Verfügung stehen müssen.

Abs. 3 wird an Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen öffentlichen Auftraggeber, beinhalten die Kriterien und Vorschriften für den Ausschluss und die Auswahl von Bewerbern und Offertstellern die in Art. 47 Abs. 3 und Abs. 3a genannten Ausschlussgründe.

In Abs. 4 wird bestimmt, dass der Regierung die Ausgestaltung der Eignungsprüfung sowie die Bezeichnung jener Belege obliegt, die als Nachweis der Eignung gelten bzw. gelten können. Damit wird Art. 80 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 58 bis 61 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt.

**Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. c, d, e, h bis m, Abs. 2a, 2b, 3 Bst. b, g und h, 3a bis 3c, 4, 4a bis 4c, 5, 6 und 6a (Ausschluss)**

Öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen sollen nicht an Unternehmen vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben oder sich der Bestechung, des Betrugs, terroristischer Straftaten, der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen soll ebenfalls zum obligatorischen Ausschluss führen. Allerdings sollen Abweichungen von jenen zwingenden Ausschlüssen in Ausnahmesituationen vorgesehen werden, wenn unabdingbare Gründe des Allgemeininteresses eine Auftrags- bzw. Konzessionsvergabe unumgänglich machen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn dringend benötigte Impfstoffe oder Notfallausrüstungen nur von einem Bewerber oder Offertsteller käuflich erworben werden können, auf den sonst einer der Gründe für den zwingenden Ausschluss zutrifft. Mit diesen Bestimmungen wird Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU sowie Art. 38 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt.

Die Auftraggeber sollen die Möglichkeit erhalten, Bewerber oder Offertsteller auszuschliessen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben oder wegen anderer Formen schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens, wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums. Es soll klargestellt werden, dass schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten die Integrität eines Bewerbers oder Offertstellers in Frage stellt und dazu führen kann, dass er – auch wenn er ansonsten über die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Auftrags- bzw. Konzessionsausführung verfügen würde – als für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags bzw. einer Konzession ungeeignet betrachtet wird. Es soll dem Auftraggeber möglich sein, Bewerber oder Offertsteller auszuschliessen, deren Leistung bei früheren öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen für andere Auftraggeber bzw. Konzessionen im Hinblick auf wesentliche Anforder-

rungen erhebliche Mängel aufwies, z.B. Lieferungsausfall oder Leistungsausfall, erhebliche Defizite der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, die sie für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar machen, oder Fehlverhalten, das ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Offertstellers aufkommen lässt. Die Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag bzw. eine Konzession nicht an den Offertsteller mit der besten Offerte zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass die Offerte nicht den liechtensteinischen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen genügt. Damit wird Art. 76 Abs. 6 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 38 Abs. 7 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Gemäss Art. 29 ÖAWSG gehören zu den zwingenden Auftragsbestimmungen die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über den Umweltschutz, Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern, sowie die Steuern und Sozialabgaben. Offerten, die gegen diese zwingenden Bestimmungen verstossen, sind von der Offertprüfung auszuschliessen.

Die Bewerber oder Offertsteller können Compliance-Massnahmen treffen, um die Folgen strafrechtlicher Verstösse oder eines Fehlverhaltens zu beheben und weiteres Fehlverhalten wirksam zu verhindern. Bei diesen Massnahmen kann es sich insbesondere um Personal- und Organisationsmassnahmen handeln, wie den Abbruch aller Verbindungen zu an dem Fehlverhalten beteiligten Personen oder Organisationen, geeignete Personalreorganisationsmassnahmen, die Einführung von Berichts- und Kontrollsystemen, die Schaffung einer internen Audit-Struktur zur Überwachung der Compliance oder die Einführung interner Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

Im Vorfeld von Ausschreibungen kann es sich als notwendig erweisen, dass die öffentlichen Auftraggeber Unternehmen konsultieren. Solche Konsultationen

können zu Situationen führen, in denen den konsultierten Unternehmen Vorteile entstehen, und damit den Wettbewerb verzerren. Deshalb sind diese Konsultationen jetzt besser geregelt.

Eines der Haupthindernisse für die Beteiligung von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren ist der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Beibringung einer Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten, die die Ausschluss- und Eignungskriterien betreffen. Eine Beschränkung der entsprechenden Anforderungen, bspw. durch die Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung, die aus einer aktualisierten Eigenerklärung besteht, kann eine erhebliche Vereinfachung zum Nutzen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Unternehmen bedeuten. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung soll auch die relevanten Informationen hinsichtlich der Unternehmen, deren Kapazitäten ein Bewerber oder Offertsteller in Anspruch nimmt, enthalten.

Die Kommission stellt ein elektronisches System - e-Certis - zur Verfügung, das von ihr verwaltet und von den nationalen Behörden aktualisiert und überprüft wird. Ziel von e-Certis ist es, den Austausch von Bescheinigungen und anderen von öffentlichen Auftraggebern häufig verlangten Nachweisen zu erleichtern. Um grenzübergreifende Ausschreibungen zu erleichtern, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Informationen über Bescheinigungen und andere Formen dokumentarischer Nachweise, die in e-Certis gespeichert sind, kontinuierlich aktualisiert werden. Öffentliche Auftraggeber greifen auf e-Certis zurück und verlangen in erster Linie jene Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind. Die Kommission stellt alle Sprachfassungen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung in e-Certis zur Verfügung.

**Zu Art. 53 Abs. 1, 2 Bst. e, 3 und 5 (Ungewöhnlich niedrige Offerten)**

Offerten, deren Preis im Verhältnis zu den offerierten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können auf technisch,

wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren. Kann der Offertsteller keine hinreichende Begründung geben, ist der Auftraggeber berechtigt, die Offerte abzulehnen. Damit wird Art. 84 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt.

#### **Zu Art. 55 (Berichtigung)**

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 55 und bleibt unverändert. Abs. 2 wird an Art. 76 Abs. 4 der Richtlinie 2014/25/EU angepasst. Sind von den Wirtschaftsteilnehmern zu übermittelnde Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder scheinen diese unvollständig oder fehlerhaft zu sein oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, können die Auftraggeber die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, ergänzen, erläutern oder zu vervollständigen, sofern diese Aufforderungen unter voller Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung erfolgen.

#### **Zu Art. 56 (Zuschlagskriterien)**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 82 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Der Begriff der Zuschlagskriterien stellt einen zentralen Begriff dar, weshalb dieser so einfach und übersichtlich wie möglich dargestellt werden soll. Die Richtlinie 2014/25/EU verwendet daher als übergeordnetes Konzept den Begriff der wirtschaftlich günstigsten Offerte. Die Bewertung der wirtschaftlich günstigsten Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten.

Die wirtschaftlich günstigste Offerte soll auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt werden, welches stets eine Preis- oder Kostenkomponente beinhalten sollte. Zur Bewertung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses sollten Auftraggeber die mit dem Auftragsgegenstand verbunde-

nen wirtschaftlichen und qualitativen Vergabekriterien festlegen, auf deren Grundlage sie die Offerten beurteilen, um die wirtschaftlich günstigste Offerte aus der Sicht der Auftraggeber zu bestimmen. Die gewählten Zuschlagskriterien sollen dem Auftraggeber keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen und sollen einen wirksamen und fairen Wettbewerb ermöglichen. Es ist auch weiterhin möglich, das Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage anderer Faktoren als ausschliesslich des Preises oder der Vergütung zu bewerten. Je nach Dienstleistung oder Produkt können solche Faktoren beispielsweise die Liefer- und Zahlungsbedingungen, Kundendienstaspekte (z.B. den Umfang von Beratungs- und Ersatzteilleistungen) oder ökologische oder soziale Aspekte (z.B. den Druck von Büchern auf Recyclingpapier) einschliessen.

Wenn die Qualität des eingesetzten Personals für das Niveau der Auftragsausführung relevant ist, soll es den Auftraggebern gestattet sein, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterien zugrunde zu legen, da sich dies auf die Qualität der Vertragserfüllung und damit auf den wirtschaftlichen Wert der Offerte auswirken kann. Dies kann beispielsweise bei Aufträgen für geistig-schöpferische Dienstleistungen, wie Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen, der Fall sein. Die Auftraggeber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollen mit Hilfe geeigneter vertraglicher Mittel sicherstellen, dass die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter die angegebenen Qualitätsnormen effektiv erfüllen und dass diese Mitarbeiter nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden können, wenn dieser sich davon überzeugt hat, dass das Ersatzpersonal ein gleichwertiges Qualitätsniveau hat.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben, da die EWR-Mitgliedstaaten Art. 85 und 86 der Richtlinie 2014/25/EU nicht umsetzen müssen.

Mit Abs. 4 wird Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt, womit die Auftraggeber dafür sorgen, wenn Varianten zugelassen oder vorgeschrieben sind, dass die gewählten Zuschlagskriterien auf die Varianten angewandt werden können, die diese Mindestanforderungen erfüllen, sowie auf übereinstimmende Offerten, die keine Varianten sind.

Weiters können öffentliche Aufträge an soziale Kriterien geknüpft werden. Öffentliche Auftraggeber sollten bei der Bewertung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses die mit dem Gegenstand des Auftrags verbundenen wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien festlegen, die sie zu diesem Zweck heranziehen werden. Hinsichtlich des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses wird eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien, die soziale Aspekte mit einschliessen, festgelegt. Je nach Dienstleistung oder Ware könnten soziale Aspekte wie z.B. die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen oder Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen berücksichtigt werden. So können öffentliche Auftraggeber künftig den Umständen der Herstellung gewünschter Waren bzw. Bereitstellung gewünschter Bau- und Dienstleistungen Rechnung tragen. Sie können also dem Unternehmen den Zuschlag erteilen, das die meisten benachteiligten Arbeitnehmer (z.B. Langzeitarbeitslose) beschäftigt. Daneben können sie den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten über rein arbeitsrechtliche Bestimmungen hinaus Rechnung tragen. Jedoch dürfen sich die Kriterien nur auf die Mitarbeiter beziehen, die an der Herstellung/Bereitstellung, Lieferung bzw. Erbringung der Waren oder Leistungen beteiligt sind, die Gegenstand der Ausschreibung sind. Auftraggeber können also von Unternehmen nicht generell eine sozial verantwortliche Firmenpolitik verlangen, da eine solche Anforderung sich nicht auf die erworbenen Waren oder Leistungen bezieht.

Mit Abs. 8 wird Art. 93 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen (siehe Ausführungen zu Art. 18b) die Sicherstellung von Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen, die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nutzerkategorien, einschliesslich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, die Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer sowie den Aspekt der Innovation. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen.

#### **Zu Art. 56a (Lebenszykluskostenrechnung)**

Mit Art. 56a wird Art. 83 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Es wird klargestellt, dass Auftraggeber - ausser wenn die Bewertung allein auf Grundlage des Preises erfolgt - die wirtschaftlich günstigste Offerte und den niedrigsten Preis unter Zugrundelegung einer Lebenszykluskostenrechnung bestimmen können. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten berücksichtigt. Das umfasst interne Kosten, wie die Kosten für durchzuführende Forschung, Entwicklung, Produktion, Transport, Nutzung, Wartung und Entsorgung, kann aber auch Kosten umfassen, die externen Effekten auf die Umwelt zugeschrieben werden, wie einer durch die Gewinnung der in der Ware verwendeten Rohstoffe oder die Ware selbst oder durch ihre Herstellung hervorgerufenen Umweltverschmutzung, sofern sie sich finanziell bewerten und überwachen lassen. Die Methode, die von den Auftraggebern für die Bewertung der externen Effekten auf die Umwelt zugeschriebenen Kosten verwendet werden, sollten in einer objektiven und nichtdiskriminierenden Weise im Voraus festgelegt und allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden.

**Zu Art. 56b (Zuschlag bei Konzessionen)**

Auftraggeber sollen die Offerten unter Heranziehung eines oder mehrerer Zuschlagskriterien prüfen. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollen die Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese Standards können auch nicht rein wirtschaftliche Faktoren berücksichtigen, die aus der Sicht der Auftraggeber den Wert einer Offerte beeinflussen und es ihm ermöglichen, einen wirtschaftlichen Gesamtvorteil zu ermitteln. Damit wird Art. 41 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Die Kriterien sollen den Bewerbern und Offertstellern vorab bekanntgegeben werden, mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen und eine uneingeschränkte Wahlfreiheit des Auftraggebers ausschliessen. Sie sollen wirksamen Wettbewerb sicherstellen und mit Vorgaben verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der Angaben der Offertsteller erlauben. Es soll möglich sein, in Zuschlagskriterien unter anderem ökologische, soziale oder innovationsbezogene Kriterien aufzunehmen. Diese sind in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben, ausser es handelt es sich um eine innovative Lösung mit aussergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit. Dann kann der Auftraggeber ausnahmsweise die Reihenfolge der Zuschlagskriterien ändern, sofern diese Änderung die Gleichbehandlung aller tatsächlichen oder potenziellen Offertsteller gewährleistet, indem eine neue Aufforderung zur Offerteinreichung oder gegebenenfalls eine neue Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wird.

**Zu Art. 58 (Zuschlagserteilung bei gemeinsamen Projekten) und Art. 59 (Zuschlag bei Rücktritt)**

Diese Bestimmungen werden an den geänderten Art. 56 insofern angepasst, als dass der übergeordnete Begriff neu die wirtschaftlich günstigste Offerte ist, welcher auch die preislich günstigste Offerte beinhaltet (siehe Ausführungen zu Art. 56).

**Zu Art. 63 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1a (Widerruf)**

Art. 63 setzt Art. 90 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 44 der Richtlinie 2014/23/EU um und regelt die Kündigung von Aufträgen bzw. Konzessionen. Auftraggeber werden mitunter mit Umständen konfrontiert, die eine vorzeitige Kündigung der Aufträge bzw. Konzessionen erfordern, damit die aus dem EWRA erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe eingehalten werden. Öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen können daher vom Auftraggeber während dessen Laufzeit gekündigt werden, wenn am Auftrag bzw. der Konzession wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, die ein neues Vergabeverfahren erforderlich gemacht hätten, der Auftragnehmer hätte ausgeschlossen werden müssen oder der Auftrag bzw. die Konzession aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem EWRA oder dem ÖAWG ergeben und die die EFTA-Überwachungsbehörde in einem Verfahren festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

**Zu Art. 63a (Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit)**

In Art. 63a wird neu die Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit geregelt. Damit wird Art. 89 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Art. 43 der Richtlinie 2014/23/EU umgesetzt. Ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren ist erforderlich bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags bzw. der Konzession, insbesondere des Umfangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, einschliesslich der Zuweisung der Rechte des geistigen Eigentums. Derartige Änderungen sind Ausdruck der Absicht der Parteien, wesentliche Bedingungen des betreffenden Auftrags bzw. der Konzession neu zu verhandeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geänderten Bedingungen, hätten sie bereits für das ursprüngliche Verfahren gegolten, dessen Ergebnis beeinflusst hätten.

Änderungen des Auftrags bzw. der Konzession, die zu einer geringfügigen Änderung des Auftragswerts bis zu einer bestimmten Höhe führen, sollten jederzeit möglich sein, ohne dass ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren durchgeführt werden muss. Zu diesem Zweck und um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind Geringfügigkeitsgrenzen vorgesehen, unterhalb derer kein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren erforderlich ist.

Es kann vorkommen, dass öffentliche Auftraggeber zusätzliche Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen benötigen; in solchen Fällen kann eine Änderung des ursprünglichen Auftrags bzw. der Konzession ohne neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren gerechtfertigt sein, insbesondere wenn die zusätzlichen Lieferungen entweder als Teilersatz oder zur Erweiterung bestehender Dienstleistungen, Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind und ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Material, Bau- oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erwerben müsste und dies eine Unvereinbarkeit oder unverhältnismässige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Instandhaltung mit sich bringen würde.

Auftraggeber können sich mit externen Umständen konfrontiert sehen, die sie zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht absehen konnten, insbesondere wenn sich die Ausführung des Auftrags bzw. der Konzession über einen längeren Zeitraum erstreckt. In diesem Fall ist ein gewisses Mass an Flexibilität erforderlich, um den Auftrag bzw. die Konzession an diese Gegebenheiten anzupassen, ohne ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren einleiten zu müssen. Der Begriff „unvorhersehbare Umstände“ bezeichnet Umstände, die auch bei einer nach vernünftigen Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den öffentlichen Auftraggeber nicht hätten vorausgesagt werden können.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Offertsteller, zum Beispiel wenn ein Auftrag bzw. eine Konzession aufgrund von Mängeln bei der Ausführung gekündigt wird, nicht durch ein anderes Unternehmen ersetzt werden, ohne dass der Auftrag bzw. die Konzession erneut ausgeschrieben wird. Der erfolgreiche Offertsteller, der den Auftrag ausführt, sollte jedoch während des Zeitraums der Auftragsausführung gewisse strukturelle Veränderungen durchlaufen können, wie etwa eine rein interne Umstrukturierung, eine Übernahme, einen Zusammenschluss oder Unternehmenskauf oder eine Insolvenz. Derartige strukturelle Veränderungen sollten nicht automatisch neue Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren für sämtliche von dem betreffenden Offertsteller ausgeführten öffentlichen Aufträge bzw. Konzessionen erfordern.

Öffentliche Auftraggeber sollten über die Möglichkeit verfügen, im einzelnen Vertrag in Form von Überprüfungs- oder Optionsklauseln Vertragsänderungen vorzusehen, doch sollten derartige Klauseln ihnen keinen unbegrenzten Ermessensspielraum einräumen. Daher soll festgelegt werden, inwieweit im ursprünglichen Vertrag die Möglichkeit von Änderungen vorgesehen werden kann. Des Weiteren sollte es möglich sein, mittels klarer Klauseln Anpassungen des Auftrags vorzusehen, die aufgrund technischer Schwierigkeiten, die während des Betriebs oder der Instandhaltung auftreten, erforderlich werden. Ebenfalls sollte darauf hingewiesen werden, dass Aufträge beispielsweise sowohl laufende Wartungsmassnahmen beinhalten als auch ausserordentliche Instandhaltungsarbeiten vorsehen können, die erforderlich werden könnten, um die Kontinuität einer öffentlichen Dienstleistung zu gewährleisten.

#### **Zu Art. 64 (Weitergabe an Dritte; Subunternehmer)**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 88 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. In der Kette der Unterauftragsvergabe muss eine gewisse Transparenz gewährleistet

sein, da die öffentlichen Auftraggeber dadurch über Informationen verfügen, wer an Baustellen tätig ist, auf denen Bauarbeiten für sie durchgeführt werden, oder welche Unternehmen Dienstleistungen in oder an Gebäuden, Infrastruktur oder Arealen wie Rathäusern, städtischen Schulen, Sporteinrichtungen, Häfen oder Strassen erbringen. Es soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer obliegt. Des Weiteren sind Direktzahlungen an Subunternehmer auf Antrag möglich.

#### **Zu Art. 64b (Elektronische Rechnungsstellung; Grundsatz)**

Die Bestimmungen über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen gemäss der Richtlinie 2014/55/EU sollen für elektronische Rechnungen gelten, die bei Auftraggebern nach Erfüllung von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte eingehen und auf die die Richtlinien 2014/25/EU und 2014/23/EU Anwendung finden. Die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel, die sich aus dem Nebeneinander mehrerer rechtlicher Anforderungen und technischer Normen für die elektronische Rechnungsstellung und der mangelnden Interoperabilität ergeben, sollen beseitigt oder verringert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine gemeinsame europäische Norm für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung entwickelt werden. Die Kommission beauftragte dazu die zuständige europäische Normungsorganisation mit der Erarbeitung dieser europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung. Die Kommission veröffentlicht die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit der erstellten Liste einer begrenzten Anzahl von Syntaxen bis zum 27. Mai 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Bestimmungen über die elektronische Rechnungsstellung sollen ausschliesslich die Rechnungsempfänger, als die öffentlichen Auftraggeber, zur Entgegennahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichten. Es soll damit nicht das Recht des Absenders berührt werden, frei zu entscheiden, ob er seine Rechnung nach der europäischen Norm für die elektro-

nische Rechnungsstellung, nach nationalen oder anderen technischen Normen oder im Papierformat stellt. Der Empfänger ist nur dann zur Entgegennahme und Verarbeitung der Rechnung verpflichtet, wenn sie der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht und unter Verwendung einer Syntax gestellt wurde, die in der von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste aufgeführt ist. Damit die Auftraggeber die technischen Massnahmen, die nach Einführung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und nach Billigung der Liste der Syntaxen erforderlich sind, ordnungsgemäss vorbereiten können, sieht die Richtlinie 2014/55/EU eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der Syntaxen vor.

#### **Zu Art. 67 Abs. 1 und 3 (Statistiken und Überwachungsbericht)**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 99 Abs. 3 und Art. 101 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU umgesetzt. Um wirksam eine korrekte und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, stellen die EWR-Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die in Art. 99 der Richtlinie genannten Aufgaben von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Strukturen erbracht werden. Decken Überwachungsbehörden oder –strukturen auf eigene Initiative oder nach Erhalt von Informationen bestimmte Verstösse oder systematische Probleme auf, so sind sie befugt, nationale Prüfbehörden, Gerichte oder andere geeignete Behörden oder Strukturen, z.B. den Ombudsmann, nationale Parlamente oder parlamentarische Ausschüsse, auf diese Probleme hinzuweisen. Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die EWR-Mitgliedstaaten müssen der EFTA-Überwachungsbehörde alle drei Jahre einen Überwachungsbericht über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschliesslich möglicher Probleme bei der Anwendung der Vorschriften, über das Ausmass der Beteiligung von KMU und über Vorbeugung, Aufdeckung und an-

gemessene Berichterstattung über Fälle von Betrug und Bestechung, Interessenkonflikten und sonstige schwerwiegende Unregelmässigkeiten, übermitteln. Damit soll eine sachkundige Debatte darüber ermöglicht werden, wie die internationalen Vergabevorschriften und -verfahren verbessert werden können.

**Zu Art. 71 Bst. a (Inhalt der Beschwerdeschrift) und Art. 76 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5 (Nichtigerklärung)**

Um einen angemessenen Rechtsschutz von Bewerbern und Offertstellern während des Konzessionsverfahrens sicherzustellen, sieht die Konzessionsrichtlinie in Art. 47 eine Abänderung der Rechtsmittelrichtlinie (92/13/EWG) vor. Die Rechtsmittelbestimmungen gelten somit auch für die von den Auftraggebern vergebenen Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte.

**Zu II. Übergangsbestimmungen**

Dieses Gesetz soll auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung finden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, entweder eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat, oder bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keinerlei Bedenken.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)**

**Gesetz**

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), LGBl. 2005 Nr. 220, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Bst. a, d und e

Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im

Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. ... - ...), in ihrer geltenden Fassung;

- d) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - ...), in ihrer geltenden Fassung;
- e) der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - ...), in ihrer geltenden Fassung.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 18 bis 20, 25, 29 bis 32, 34, 36, 39 bis 54

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1. „andere Dienste als Postdienste“: Dienstleistungen, die in den folgenden Bereichen erbracht werden:
  - a) Managementdienste für Postversandstellen (Dienste vor dem Versand und nach dem Versand); und
  - b) Dienste, die nicht unter Ziff. 26 erfasste Sendungen wie etwa nicht adressierte Postwurfsendungen betreffen;

sofern diese Dienste von einer Stelle erbracht werden, die auch Postdienste im Sinne der Ziff. 25 erbringt, und die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 bezüglich der darunter fallenden Dienstleistungen nicht erfüllt sind;
- 3. „Bauftrag“: der Auftrag über:
  - a) die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung einer Bauleistung im Zusammenhang mit einer der in Anhang I der

Richtlinie 2014/25/EU oder Anhang I der Richtlinie 2014/23/EU genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks; oder

- b) die Erbringung einer Bauleistung durch Subunternehmer gemäss den vom Auftraggeber, der einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Bauwerks hat, genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln diese erfolgt;
4. „Baukonzession“: ein entgeltlicher, schriftlich geschlossener Vertrag, mit dem ein oder mehrere Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;
  7. „Bewerber“: eine natürliche oder juristische Person, die sich in einem nicht offenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft um eine Aufforderung zur Offertstellung beziehungsweise zur Teilnahme an einem Wettbewerb oder einem Konzessionsverfahren bewirbt oder eine solche Aufforderung erhalten hat;
  8. „Dienstleistungsauftrag“: der Auftrag über die Erbringung einer Dienstleistung, bei der es sich nicht um einen Bauauftrag nach Ziff. 3 handelt;
  9. „Dienstleistungskonzession“: ein entgeltlich, schriftlich geschlossener Vertrag, mit dem ein oder mehrere Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Ziff. 4 bestehen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

10. „dynamisches Beschaffungssystem“: ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen; dieses Verfahren steht während der gesamten Verfahrensdauer jedem Unternehmen offen, das die Eignungskriterien erfüllt. Es kann in Kategorien von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen untergliedert werden, die anhand von Merkmalen der vorgesehenen Vergabe in der betreffenden Kategorie objektiv definiert werden. Diese Merkmale können eine Bezugnahme auf den höchstzulässigen Umfang späterer konkreter Aufträge oder auf ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind, enthalten;
11. „Einrichtung des öffentlichen Rechts“: eine Einrichtung, die
  - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind;
  - b) Rechtspersönlichkeit besitzen; und
  - c) überwiegend vom Land, von Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere oder der Gemeinden unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
12. „elektronische Mittel“: elektronische Vorrichtungen für die Verarbeitung (einschliesslich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die über Kabel, per Funk oder auf optischem oder einem anderen elektromagnetischen Weg übertragen, weitergeleitet und empfangen werden;

13. „elektronische Auktion“: ein iteratives elektronisches Verfahren, bei dem nach einer ersten vollständigen Bewertung der Offerten, denen anhand automatischer Bewertungsmethoden eine Rangfolge zugewiesen wird, jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Offerten abstellende Werte vorgelegt werden. Bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine intellektuelle Leistung zu erbringen ist, beispielsweise die Gestaltung von Bauwerken, die nicht mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden können, dürfen nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein;
14. „europäische technische Bewertung“: eine dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument gemäss der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – 1.01);
16. „gemeinsame technische Spezifikation“: eine technische Spezifikation auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), die anhand eines von den EWR-Mitgliedstaaten anerkannten Verfahrens erarbeitet wurde oder gemäss den Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – 1a.01) festgelegt wurde;
18. „Lieferauftrag“: Aufträge, die den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren betreffen. Ein Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Verlege- und Installationsarbeiten umfassen;
19. „Liefer-, Bau- und Dienstleistungsauftrag“: der schriftliche, entgeltliche Vertrag zwischen einem oder mehreren der in Art. 4 aufgeführten Auftrag-

geber und einem oder mehreren Unternehmen über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren;

20. „Norm“: eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
- a) „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
  - b) „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
  - c) „nationale Norm“: eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
25. „Postdienste“: Dienste, die die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen betreffen. Dies umfasst sowohl Dienstleistungen, die Universaldienstleistungen im Sinne der Richtlinie 97/67/EG darstellen, als auch Dienstleistungen, die nicht darunter fallen;
29. „technische Bezugsgröße“: jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von einem europäischen Normungsgremium nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde;
30. „technische Spezifikation bei öffentlichen Bauaufträgen“: die Gesamtheit der insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Beschreibungen, in denen die erforderlichen Eigenschaften eines Werkstoffs, eines Produkts oder einer Lieferung definiert sind, damit dieser/diese den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck erfüllt. Zu diesen Eigenschaften gehören:

- a) Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschliesslich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschliesslich der Qualitätssicherungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethode, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen sowie Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauleistungen; und
  - b) die Vorschriften für die Planung und die Preiskalkulation von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder –verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;
31. „technische Spezifikation bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“: eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschliesslich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschliesslich der Vorschriften für Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;
32. „Unternehmen“ (Wirtschaftsteilnehmer): eine natürliche oder juristische Person, ein Auftraggeber oder eine Gruppe dieser Personen und/oder Ein-

richtungen, einschliesslich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die auf dem Markt die Ausführungen von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen offeriert;

34. „verbundenes Unternehmen“: jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über den konsolidierten Abschluss mit demjenigen des Auftraggebers, Bewerbers oder Offertstellers konsolidiert ist; im Fall von Auftraggebern, Bewerbern oder Offertstellern, die nicht unter die Bestimmungen des PGR fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber, Bewerber oder Offertsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Ziff. 23 ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber, Bewerber oder Offertsteller ausüben können oder die gemeinsam mit dem Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen;
36. „zentrale Beschaffungsstelle“: ein Auftraggeber, insbesondere das Land Liechtenstein, die Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, der zentrale Beschaffungstätigkeiten und eventuell Nebenbeschaffungstätigkeiten ausübt. Beschaffungen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle zum Zweck zentraler Beschaffungstätigkeiten vorgenommen werden, gelten als Beschaffungen zur Ausübung einer Tätigkeit gemäss Art. 5 bis 7. Art. 12 gilt nicht für Beschaffungen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle zum Zweck zentraler Beschaffungstätigkeiten vorgenommen werden;
39. „Auftragsvergabe“: Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mittels eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags durch einen oder mehrere Auftraggeber von Unternehmen, die von diesen Auftragge-

bern ausgewählt werden, sofern die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für einen der in Art. 5 bis 7 genannten Zwecke bestimmt sind;

40. „Ausschreibungsunterlagen (Konzessionsunterlagen)“: sämtliche Unterlagen, die vom Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe, der Konzession oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Bekanntmachung, die Konzessionsbekanntmachung, die regelmässige nicht verbindliche Bekanntmachung oder die Informationen über ein bestehendes Qualifizierungssystem, sofern sie als Aufforderung zur Teilnahme an einem Wettbewerb dienen, die technischen Spezifikationen, der Leistungsbeschrieb, die vorgeschlagenen Vertrags- oder Konzessionsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen durch die Bewerber und Offertsteller, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen;
41. „Beschaffungsdienstleister“: eine öffentliche oder privatrechtliche Stelle, die auf dem Markt Nebenbeschaffungstätigkeiten offeriert;
42. „Gütezeichen“: ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, mit dem bzw. der bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt;
43. „Gütezeichen-Anforderungen“: die Anforderungen, die ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren erfüllen muss, um das betreffende Gütezeichen zu erhalten;
44. „Innovation“: die Einführung von neuen oder deutlich verbesserten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren, einschliesslich Produktions-, Bau- oder Konstruktionsverfahren, einer neuen Vermarktungsmethode oder ei-

nes neuen Organisationsverfahrens in Bezug auf die Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen, um der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen oder die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu unterstützen etc.;

45. „Interessenkonflikt“: Situationen, in denen Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen kann, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens beeinträchtigt;
46. „Lebenszyklus“: alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschliesslich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Herstellung, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer einer Ware oder eines Bauwerks oder während der Erbringung einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung;
47. „Nebenbeschaffungstätigkeiten“: Tätigkeiten zur Unterstützung von Beschaffungstätigkeiten, die folgendes betreffen:
  - a) die Bereitstellung technischer Infrastruktur, welche es den Auftraggebern ermöglicht, öffentliche Aufträge zu vergeben oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen abzuschliessen; oder

- b) die Beratung zur Ausführung oder Planung von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen;
  - c) die Vorbereitung und Verwaltung von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Namen und für Rechnung des betreffenden Auftraggebers;
48. „zentrale Beschaffungstätigkeiten“: auf Dauer durchgeführte Tätigkeiten, die:
- a) den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen für Auftraggeber; oder
  - b) die Vergabe von Aufträgen oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für Auftraggeber betreffen;
49. „Konzessionsnehmer“: ein Unternehmen, das eine Konzession erhalten hat;
50. „elektronische Rechnung“: eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
51. „Kernelemente einer elektronischen Rechnung“: eine Reihe wesentlicher Informationsbestandteile, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein müssen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind;
52. „semantisches Datenmodell“: eine strukturierte und logisch verknüpften Reihe von Begriffen und ihre Bedeutungen, die die Kernelemente einer elektronischen Rechnung wiedergibt;

53. „Syntax“: die maschinenlesbare Sprache oder den Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einer elektronischen Rechnung enthaltenen Datenelemente verwendet wird;
54. „Syntax-Vorgaben“: Leitfäden für die Darstellung eines semantischen Datenmodells für eine elektronische Rechnung in den verschiedenen Syntaxen.

#### Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen durch folgende Auftraggeber:

3) Rechte, die in einem angemessenen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurde, sind keine besonderen oder ausschliesslichen Rechte im Sinne von Abs. 2. Dazu gehören Vergabeverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung und Verfahren gemäss anderen in Anhang II der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Anhang III der Richtlinie 2014/23/EU aufgeführten Rechtsakte, die im Hinblick auf eine auf objektiven Kriterien beruhende Erteilung von Genehmigungen vorab eine angemessene Transparenz sicherstellen.

#### Art. 4a

Auftraggeber können Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben, die die in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 48 Bst. a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbieten. Art. 55 der Richtlinie 2014/25/EU findet Anwendung.

## Art. 4b

*Gemeinsame Auftragsvergabe*

1) Zwei oder mehr Auftraggeber können eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchführen.

2) Die Auftraggeber sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemeinsam verantwortlich, wenn das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller betreffenden Auftraggeber gemeinsam durchgeführt wird. Das gleich gilt, wenn ein Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen Auftraggeber allein ausführt.

3) Die Auftraggeber sind nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt werden, wenn das Vergabeverfahren nicht zur Gänze im Namen und im Auftrag aller betreffenden Auftraggeber gemeinsam durchgeführt wird. Jeder Auftraggeber ist allein für die Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung für die Teile verantwortlich, die er in eigenem Namen und Auftrag durchführt.

4) Bei der gemeinsamen Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten finden die Bestimmungen von Art. 57 der Richtlinie 2014/25/EU Anwendung.

## Art. 4c

*Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb der Schwellenwerte*

1) Die Auftraggeber sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Konzessionen bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen grundsätzlich frei. Sie können Verhandlungen mit den Bewerbern und Offertstellern führen, allerdings dürfen der Konzessionsgegenstand, die Zuschlags-

kriterien und die Mindestanforderungen während der Verhandlungen nicht geändert werden.

2) Voraussetzung für eine Bau- oder Dienstleistungskonzession ist, dass das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer übergeht. Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein. Das Betriebsrisiko geht auf den Konzessionsnehmer über, wenn:

- a) unter normalen Bedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können; und
- b) der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

3) Die Laufzeit von Konzessionen ist beschränkt und wird vom Auftraggeber nach den geforderten Bau- oder Dienstleistungen geschätzt. Bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren darf die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann.

4) Die für die Berechnung zugrunde gelegten Investitionsaufwendungen umfassen sowohl die zu Anfang getätigten Investitionen, wie auch die während der Laufzeit der Konzession getätigten Investitionen.

5) Bei der Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen finden die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 1 Bst. a und Art. 68 ff. Anwendung.

Art. 5 Abs. 2 Bst. b

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 in Bezug auf Trinkwasser ausüben, wenn diese Aufträge im Zusammenhang stehen mit:

b) der Abwasserbeseitigung oder -behandlung.

Art. 6 Abs. 1

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn.

Art. 8 Abs. 3

3) Ein Auftraggeber kann bei der EFTA-Überwachungsbehörde beantragen, dass eine Tätigkeit im Sinne von Art. 5 bis 7 nicht unter das Gesetz fällt, wenn die Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Art. 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU finden Anwendung.

## Art. 9 Abs. 1

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, Konzessionen oder Wettbewerbe, die ein Auftraggeber zur Durchführung der in Art. 5 bis 7 beschriebenen Tätigkeiten in einem Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in einer Weise vergibt oder veranstaltet, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes im EWR verbunden ist.

## Art. 10 Bst. b und c

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, Wettbewerbe oder Konzessionen, wenn:

- b) deren Durchführung nach den liechtensteinischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmassnahmen erfordern, sofern diese nicht durch weniger einschneidende Massnahmen gewährleistet werden können, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellt; oder
- c) der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit nicht durch weniger einschneidende Massnahmen gemäss Bst. b garantiert werden kann.

## Art. 11 Bst. b und c

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, Konzessionen oder Wettbewerbe, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und deren Vergabe oder Durchführung erfolgt:

- b) aufgrund einer Rechtsvorschrift, die völkerrechtliche Verpflichtungen begründet, wie ein internationales Übereinkommen zwischen einem EWR-

Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittstaaten oder ihren Untereinheiten für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; solche Rechtsvorschriften sind der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen;

- c) aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation oder einer internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der Aufträge durch diese Organisation oder Einrichtung; bei überwiegender Kofinanzierung der Aufträge durch eine internationale Organisation oder Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.

Art. 13 Bst. a, c, e bis k

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge oder Konzessionen, mit Ausnahme von Bst. d, die Folgendes beinhalten:

- a) Erwerb oder Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder Rechte daran ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge;
- c) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten;
- e) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, sofern sie nicht unter die CPV-Codes 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und deren Ergebnisse nicht ausschliesslich dem Auftraggeber für die Verwendung in seinem eigenen Geschäftsbetrieb zustehen und die Dienstleistung nicht vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;

- f) Rechtsdienstleistungen, die eine der folgenden Tätigkeiten betreffen:
1. Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in einem Schiedsgerichts-, Schlichtungs-, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren;
  2. Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, sofern diese zur Vorbereitung eines Verfahrens gemäss Ziff. 1 dient oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens wird;
  3. Beglaubigungs- und Beurkundungsdienstleistungen, die von Notaren zu erbringen sind;
  4. von Treuhändern oder bestellten Vormunden erbrachte Rechtsdienstleistungen oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen; oder
  5. sonstige Rechtsdienstleistungen, die zumindest teilweise mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden sind;
- g) Kredite und Darlehen, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder nicht;
- h) öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder per Untergrundbahn;
- i) Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen mit den CPV-Referenznummern 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und

85143000-3 , mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung, erbracht werden;

- k) Verträge über Ausstrahlungszeit oder die Bereitstellung von Programmen, die an Anbieter von audiovisuellen oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden. Der Begriff „Anbieter von Mediendiensten“ und „Programm“ haben dieselbe Bedeutung wie in der Richtlinie 2010/13/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5p.01), der Begriff „Programm“ umfasst jedoch zusätzlich Hörfunkprogramme und Material für Hörfunkprogramme. Der Begriff „Sendematerial“ hat dieselbe Bedeutung wie der der Begriff „Programm“.

#### Art. 14

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge oder Konzession, die an eine Stelle, die selbst ein Auftraggeber gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a, mit Ausnahme der öffentlichen Unternehmen, ist, oder an einen Zusammenschluss von Auftraggebern aufgrund eines ausschliesslichen Rechts vergeben werden, das dieser Stelle oder diesem Zusammenschluss durch kundgemachte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen wurde, sofern diese Vorschriften mit dem EWRA vereinbar sind. Wurde ein ausschliessliches Recht zur Ausübung einer Tätigkeit im Sinne von Art. 5 bis 7 gewährt, informiert die Regierung die EFTA-Überwachungsbehörde binnen eines Monats darüber.

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 und Abs. 4 Bst. b und c

*h) Aufträge oder Konzessionen an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen; Vergabe durch gemeinsame Unternehmen*

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge oder Konzessionen, die:

2) Abs. 1 Bst. a und b gelten für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bzw. Bau- oder Dienstleistungskonzessionen, sofern unter Berücksichtigung aller Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre erbracht wurden, mindestens 80 % des insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes dieses Unternehmens aus der Erbringung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für den Auftraggeber oder andere mit ihm verbundene Unternehmen stammen. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung dieses Umsatzziels wahrscheinlich ist.

3) Werden gleiche oder gleichartige Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen und wirtschaftlich zusammenhängenden Unternehmen erbracht, so wird der unter Abs. 2 genannte Prozentsatz unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen erzielen.

4) Die Auftraggeber erteilen der EFTA-Überwachungsbehörde auf deren Verlangen folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung von Abs. 1 bis 3:

- b) die Art und den Wert der jeweiligen Aufträge oder Konzessionen;
- c) die Angaben, die nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen oder gemeinsamen Unternehmen, an das die Aufträge oder Konzessionen vergeben werden, den Anforderungen von Abs. 1 bis 3 genügen.

## Art. 15a

*i) Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit*

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung bei öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen, die von einem Auftraggeber an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergeben werden, wenn:

- a) der Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt. Eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle wird vermutet, wenn der Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die vom Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird;
- b) mehr als 80% der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person der Ausführung der Aufgaben dienen, mit denen sie von dem Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde; und
- c) an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die keinen massgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

2) Abs. 1 gilt auch für öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die von einer kontrollierten juristischen Person, die auch ein Auftraggeber ist, an den kontrollierenden Auftraggeber oder an eine von diesem Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentli-

chen Auftrag oder den Zuschlag für die Konzession erhalten soll. Abs. 1 Bst. c gilt entsprechend.

3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Auftraggeber über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts keine Kontrolle im Sinne von Abs. 1 Bst. a ausübt, und:

- a) gemeinsam mit anderen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen. Eine gemeinsame Kontrolle liegt vor, wenn:
  - 1. sich die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender Auftraggeber zusammensetzen; einzelne Vertreter können mehrere oder alle teilnehmenden Auftraggeber vertreten;
  - 2. die Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben können; und
  - 3. die kontrollierte juristische Person keine Interessen verfolgt, die denen der kontrollierenden Auftraggeber zuwiderlaufen;
- b) mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von den kontrollierenden Auftraggebern oder von anderen juristischen Personen, die von diesen Auftraggebern kontrolliert werden, betraut wurde; und
- c) an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht. Abs. 1 Bst. c gilt entsprechend.

4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf einen zwischen zwei oder mehreren Auftraggebern geschlossenen Vertrag, wenn:

- a) der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden;
- b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit ausschliesslich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird; und
- c) die beteiligten Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20 Prozent der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen.

5) Zur Bestimmung des prozentualen Anteils nach Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. c wird der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des öffentlichen Auftrags oder der Konzession oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert herangezogen. Ein geeigneter tätigkeitsgestützter Wert sind zum Beispiel die Kosten, die der juristischen Person oder dem Auftraggeber in dieser Zeit in Bezug auf Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen entstanden sind. Liegen für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen geeigneten tätigkeitsgestützten Wert wie Kosten vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die juristische Person oder der Auftraggeber gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem die Tätigkeit aufgenommen oder umstrukturiert hat, ist es ausreichend, wenn der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird.

## Art. 16

### *k) Konzessionen*

- 1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende Konzessionen:

- a) im Bereich der Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIII – 64a.01); oder
- b) über Lotteriedienstleistungen, die unter die CPV-Nummer 92351100-7 fallen und aufgrund eines ausschliesslichen Rechts, welches im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen ist, gewährt wurden. Art. 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Art. 17 Abs. 1a und Abs. 2 Bst. a

*1) Wasser und Energie*

1a) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende Konzessionen:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder Verteilung von Trinkwasser oder die Einspeisung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b) durch Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne von Bst. a ausüben, wenn diese im Zusammenhang stehen mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20% der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung bei der Lieferung von Trinkwasser oder Strom an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, sofern:

- a) die Erzeugung von Trinkwasser oder Strom durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil der Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter die Art. 5 bis 7 fällt; und

Art. 18

*Aufgehoben*

Art. 18a Abs. 1

*Vorbehaltene Aufträge oder Konzessionen*

1) Auftraggeber können bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen vorsehen, dass an diesen Verfahren nur geschützte Werkstätten oder Betriebe, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, teilnehmen können oder, dass die Erbringung solcher Aufträge oder Konzessionen derartigen Werkstätten oder Betrieben vorbehalten ist, sofern mindestens 30% der Arbeitnehmer Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer sind.

Art. 18b

*Vorbehaltene Aufträge für bestimmte Dienstleistungen*

Auftraggeber können bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Gesundheits-, Sozial- und kulturellen Bereich vorsehen, dass an diesen Verfahren nur Organisationen teilnehmen. Art. 94 der Richtlinie 2014/25/EU findet Anwendung.

## Art. 19 Abs. 2 und 4

2) Die Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge erfolgt nach objektiven Regeln und Kriterien, wie die Neueröffnung des Wettbewerbs zwischen denjenigen Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses Vertragspartei der Rahmenvereinbarung waren. Diese Regeln und Kriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen und gewährleisten die Gleichbehandlung der Unternehmen, die Vertragspartei der Rahmenvereinbarung sind. Bei einer Neueröffnung des Wettbewerbs setzen die Auftraggeber eine hinreichend lange Frist fest, damit für jeden einzelnen Auftrag Offerten eingereicht werden können, und vergeben jeden Auftrag an den Offertsteller, der gemäss den Zuschlagskriterien die wirtschaftlich günstigste Offerte eingereicht hat.

4) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung beträgt maximal acht Jahre, ausser in begründeten Sonderfällen, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann.

## Art. 19a

*Vergabe gemischter Aufträge oder Konzessionen*

1) Aufträge, die die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

2) Der Hauptgegenstand der Aufträge und Konzessionen, die teilweise aus Dienstleistungen gemäss Anhang Teil A der Verordnung und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen, oder die teilweise aus Lieferungen und teilweise

aus Dienstleistungen bestehen, wird danach bestimmt, welcher der geschätzten Werte der jeweiligen Lieferungen oder Dienstleistungen am höchsten ist.

3) Sind die verschiedenen Teile eines bestimmten Auftrags oder einer Konzession, die teilweise den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, objektiv trennbar, können die Auftraggeber getrennte Aufträge für die einzelnen Teile oder einen einzigen Auftrag vergeben:

- a) werden getrennte Aufträge vergeben, richtet sich die Entscheidung, welche Bestimmung auf jeden der einzelnen Aufträge anzuwenden ist, nach den Merkmalen des jeweiligen Teils;
- b) wird ein einziger Auftrag vergeben, wird der Auftrag nach den Bestimmungen des Gesetzes vergeben;
- c) unterliegt ein Teil des Auftrags den Bestimmungen zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil den Bestimmungen zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn der Wert des Auftragsteils, der unter diese Bestimmungen fällt, den Schwellenwert erreicht oder übersteigt.

4) Sind die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession objektiv nicht trennbar, wird der Auftrag nach den Bestimmungen vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Enthalten solche Aufträge sowohl Elemente einer Dienstleistungskonzession wie auch eines Lieferauftrags, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Liefer- oder Dienstleistung höher ist.

5) Unterliegt ein Teil des Auftrags oder der Konzession Art. 123 EWRA, gilt folgendes:

- a) Sind die einzelnen Teile eines öffentlichen Auftrags objektiv trennbar, können die Auftraggeber getrennte Aufträge für die einzelnen Teile vergeben. Abs. 3 Bst. a gilt sinngemäss;
- b) Wird ein einziger Auftrag oder eine einzige Konzession vergeben, findet dieses Gesetz keine Anwendung, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags oder einer einzigen Konzession aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung einen einzigen Auftrag oder eine einzige Konzession zu vergeben, darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung des Gesetzes zu umgehen;
- c) Sind die einzelnen Teile eines bestimmten Auftrags objektiv nicht trennbar, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 21 Abs. 1, 1a und 1b

1) Die Auftraggeber behandeln alle Bewerber und Offertsteller gleich und nichtdiskriminierend und handeln transparent und verhältnismässig.

1a) Das Vergabeverfahren darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung des Gesetzes und der Verordnung zu umgehen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken. Eine solche Einschränkung liegt vor, wenn bestimmte Unternehmen auf unzulässige Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.

1b) Die Auftraggeber treffen geeignete Massnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die sich bei der Durchführung von Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung der Bewerber und Offertsteller zu gewährleisten.

## Art. 21a

*Vorherige Marktkonsultation und Einbeziehung von Bewerbern und Offertstellern*

1) Die Auftraggeber können vor der Einleitung des Vergabeverfahrens eine Marktkonsultation zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über ihre Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.

2) Die Auftraggeber können dazu den Rat von unabhängigen Sachverständigen, Behörden oder von Marktteilnehmern einholen, welcher für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden kann, sofern der Rat nicht wettbewerbsverzerrend ist und gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz verstösst.

3) Hat ein Bewerber oder Offertsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen den Auftraggeber beraten oder war sonst an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, ergreift der Auftraggeber angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bewerbers oder Offertstellers nicht verzerrt wird.

4) Die Massnahmen nach Abs. 3 umfassen die Unterrichtung anderer Bewerber oder Offertsteller in Bezug auf einschlägige Informationen, die während der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Offerten.

## Art. 22 Abs. 1 und 2

1) Bewerber und Offertsteller haben den vertraulichen Charakter von Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie aller den Auftraggeber betreffenden Angaben zu wahren, einschliesslich der Informationen, die in Ver-

bindung mit der Verwendung eines Qualifizierungssystems zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob dies Gegenstand einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems war oder nicht.

2) Aufgehoben.

#### Art. 22a

##### *Elektronische Kommunikation*

1) Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte erfolgt die gesamte Kommunikation oder der Informationsaustausch, insbesondere die Einreichung von Offerten, grundsätzlich auf elektronischem Weg.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen oder die Ausnahmen, mit Verordnung.

#### Art. 23 Abs. 1, 1a und Abs. 3 Bst. m und n

1) Als Auftragswert gilt der vom Auftraggeber nach Treu und Glauben geschätzte zahlbare gesamte Wert des öffentlichen Auftrages ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Als Wert der Konzession gilt der vom Auftraggeber geschätzte Gesamtumsatz ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt, als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistung sowie die damit verbundenen Lieferungen. Sieht der Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Offertsteller vor, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen.

1a) Besteht ein Auftraggeber aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten, wird der geschätzte Auftragswert für alle einzelnen Organisationseinheiten berücksichtigt.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Berechnung des Auftragswertes im Falle von:

- m) Innovationspartnerschaften;
- n) Konzessionen.

Art. 24 Abs. 1, 1a und 1b

1) Der Auftraggeber kann einen Auftrag oder eine Konzession in Form mehrerer Lose vergeben sowie Grösse und Gegenstand der Lose bestimmen, wenn dies aus sachlichen oder fachlichen Gründen geboten ist. In der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Offerteinreichung ist anzugeben, ob die Offerte nur für ein Los, für mehrere Lose oder alle Lose eingereicht werden kann. Für die Berechnung des Auftragswertes ist in jedem Fall der gesamte Wert aller Lose massgebend.

1a) Der Auftraggeber kann die Zahl der Lose beschränken, für die ein Offertsteller den Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl der Lose pro Offertsteller in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offerteinreichung angegeben wurde. Der Auftraggeber gibt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln in den Ausschreibungsunterlagen an, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Offertsteller den Zuschlag für eine grössere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

1b) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Offerteinreichung an, ob er die Möglichkeit vorsieht, dass wenn ein einziger Offertsteller den Zuschlag für mehr als ein Los erhält, er den Auftrag über mehrere oder alle Lose vergibt. Der Auftraggeber kann auch die Lose oder Losgruppen angeben, die kombiniert werden können.

## Art. 30 Abs. 1a, 2 Bst. a Ziff. 5, Abs. 3, 5, 7, 9 bis 13

1a) In den technischen Spezifikationen werden die für die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge geforderten Merkmale beschrieben und es kann darin angegeben werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen werden müssen. Die Merkmale können sich auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion oder Erbringung der angeforderten Bau-, Liefer- oder Dienstleistung oder auf einen spezifischen Prozess eines anderen Lebenszyklusstadiums davon beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind. Die Merkmale müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismässig sein.

2) Unbeschadet der verbindlich festgelegten, EWR-rechtskonformen nationalen technischen Vorschriften sind die technischen Spezifikationen wie folgt festzulegen:

a) unter Beachtung nachstehender Rangfolge:

5. falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Lieferungen,

wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen ist;

3) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion

verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Abs. 2 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

5) Ein Auftraggeber darf eine Offerte nicht mit der Begründung zurückweisen, die angebotenen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen gemäss Abs. 2 Bst. a, wenn der Offertsteller mit geeigneten Mitteln in seiner Offerte nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wird, gleichermassen entsprechen.

7) Als geeignete Mittel im Sinne von Abs. 5 und 6 gelten insbesondere ein Testbericht oder eine Zertifizierung einer anerkannten Stelle oder ein Zertifikat einer gleichwertigen anerkannten Stelle.

9) Bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen können die Auftraggeber zur Beschreibung der Leistung auf technische Spezifikationen Bezug nehmen, wenn:

- a) die Gütezeichen-Anforderungen Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und sich zur Definition der Merkmale der auftragsgegenständlichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen eignen;
- b) die Anforderungen an das Gütezeichen auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren;
- c) die Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erarbeitet und beschlossen worden sind, an dem sich alle interessierten

Kreise wie Verwaltungsbehörden, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen beteiligen können;

- d) die Gütezeichen alle Betroffenen zugänglich sind; und
- e) die Anforderungen an die Gütezeichen von einem Dritten festgelegt werden, auf den der Unternehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen massgeblichen Einfluss ausüben kann.

10) Wenn die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht alle Anforderungen an das Gütezeichen erfüllen müssen, gibt der Auftraggeber an, welche Anforderungen an das Gütezeichen davon betroffen sind. Wenn der Auftraggeber ein spezifisches Gütezeichen fordert, akzeptiert er gleichwertige Anforderungen an das Gütezeichen.

11) Erfüllt ein Gütezeichen zwar die Bedingungen nach Abs. 9 Bst. b, c, d und e, aber schreibt es gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, so verlangt der Auftraggeber nicht das Gütezeichen, sondern kann technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses Gütezeichens oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale des Auftragsgegenstandes zu definieren.

12) Der Auftraggeber muss jeden anderen geeigneten Nachweis, wie etwa ein technisches Dossier des Herstellers, anerkennen, wenn der Offertsteller aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, keine Möglichkeit hatte, das vom Auftraggeber angegebene oder gleichwertige Gütezeichen oder das Zertifikat oder den Testbericht innerhalb der einschlägigen Frist zu erlangen und nachweist, dass die von ihm zu erbringende Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung die Anforderungen oder Kriterien erfüllt.

13) Auf Antrag stellt ein EWR-Mitgliedstaat einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Informationen über die Nachweise und Unterlagen zur Verfügung.

Art. 32a Abs. 3

3) Werden die Energie- und Umweltauswirkungen beim Zuschlag berücksichtigt, so sind die Betriebskosten im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Offerte nach Massgabe der in Art. 6 der Richtlinie 2009/33/EG genannten Methode finanziell zu bewerten.

#### **D. Verfahrensarten und -methoden**

Art. 33 Abs. 1

1) Öffentliche Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte werden je nach Zweckmässigkeit im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft vergeben.

Art. 34a

*Aufgehoben*

Art. 35a

*Dynamisches Beschaffungssystem*

1) Die Auftraggeber können für die Beschaffung von marktüblichen Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten. Die gesamte Kommuni-

kation erfolgt ausschliesslich elektronisch. Die Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem ist als nicht offenes Verfahren durchzuführen.

2) Alle Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen werden zur Teilnahme am System zugelassen. Die Zahl der Teilnehmer darf nicht begrenzt werden. Ist das dynamische Beschaffungssystem in Kategorien von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen untergliedert, legt der Auftraggeber die Eignungskriterien für jede Kategorie fest.

3) Für die Vergabe jedes Einzelauftrages hat eine gesonderte Aufforderung zur Offertstellung zu erfolgen.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung des dynamischen Beschaffungssystems, insbesondere in Bezug auf dessen Einrichtung, die Abgabe von Offerten und die Vergabe von Aufträgen.

#### Art. 36a Abs. 1 und 2

1) Beim offenen und nicht offenen Verfahren sowie beim Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung kann der Auftraggeber für die Vergabe eines Auftrags oberhalb der Schwellenwerte eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere die technischen Spezifikationen, hinreichend präzise beschrieben werden können. Die elektronische Auktion kann auch bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden sollen, durchgeführt werden.

2) Aufgehoben.

## Art. 36b

*Wettbewerblicher Dialog*

1) Beim wettbewerblichen Dialog können sich Unternehmen nach einer Bekanntmachung um die Teilnahme bewerben, indem sie die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegen, die der Auftraggeber verlangt. Am Dialog können nur jene Unternehmen teilnehmen, die vom Auftraggeber nach der Bewertung der bereitgestellten Informationen aufgefordert werden. Die Vergabe darf ausschliesslich nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen.

2) Der Auftraggeber erläutert und definiert in der Bekanntmachung oder im Leistungsbeschrieb seine Bedürfnisse und Anforderungen sowie die Zuschlagskriterien und legt einen indikativen Zeitrahmen fest. Unter den aufgeforderten Bewerbern muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

3) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bewerber und Offertsteller bei dem Dialog gleich behandelt werden, insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber und Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Er darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers oder Offertstellers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen.

4) Der Auftraggeber teilt allen Personen oder Bewerbern das Ergebnis über die Auswahl schriftlich mit. Nicht berücksichtigte Personen oder Bewerber können innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Mitteilung eine Verfügung

beantragen. Kein Anspruch auf Zustellung einer Verfügung besteht jedoch bei Vergaben mit Auftragswerten, bei denen nach Art. 68 Abs. 3 keine Beschwerde möglich ist.

5) Die zur Offertstellung aufgeforderten Personen oder Bewerber können ihre Offerte innerhalb der in der Aufforderung bezeichneten Frist stellen. Durch die Einreichung der Offerte werden sie zu Offertstellern.

6) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung des wettbewerblichen Dialogs, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Mitteilung und die Frist für die Zustellung einer Verfügung nach Abs. 4.

#### Art. 36c

##### *Innovationspartnerschaft*

1) Bei einer Innovationspartnerschaft können sich Unternehmen nach einer Bekanntmachung um die Teilnahme bewerben, indem sie die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegen, die der Auftraggeber verlangt. Es können nur jene Unternehmen am Verfahren teilnehmen, die vom Auftraggeber nach der Bewertung der bereitgestellten Informationen aufgefordert werden. Die Vergabe darf ausschliesslich nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen.

2) Der Auftraggeber muss in den Ausschreibungsunterlagen die Nachfrage nach einer innovativen Bauleistung, einem innovativen Produkt oder einer innovativen Dienstleistung, die nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Bauleistungen, Produkten oder Dienstleistungen erfüllt werden kann, sowie deren Mindestanforderungen angeben. Diese Informationen müssen so präzise sein, dass die Unternehmen Art und Umfang der geforderten Lösung

erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme am Verfahren beantragen.

3) Die Innovationspartnerschaft kann mit einem oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, gebildet werden. Ziel der Innovationspartnerschaft ist die Entwicklung einer innovativen Bauleistung, eines innovativen Produkts oder einer innovativen Dienstleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Bau-, Liefer- oder Dienstleistung, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen dem Auftraggeber und den Teilnehmern vereinbart worden sind.

4) Der Auftraggeber verhandelt mit den Offertstellern über die von ihnen eingereichten Offerten, mit Ausnahme der endgültigen Offerte, mit dem Ziel, die Offerten inhaltlich zu verbessern. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen.

5) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bewerber und Offertsteller bei den Verhandlungen gleich behandelt werden, insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber und Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Er unterrichtet alle Offertsteller, deren Offerte nicht ausgeschieden wurde, schriftlich über etwaige Änderungen der technischen Spezifikationen oder der Ausschreibungsunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen betreffen. Der Auftraggeber gewährt den Offertstellern genügend Zeit, um ihre Offerten zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Offerten einzureichen.

6) Der Auftraggeber darf die vertraulichen Informationen eines Bewerbers oder Offertstellers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer

weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen.

7) Der Auftraggeber teilt allen Personen oder Bewerbern das Ergebnis über die Auswahl schriftlich mit. Nicht berücksichtigte Personen oder Bewerber können innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Mitteilung eine Verfügung beantragen. Kein Anspruch auf Zustellung einer Verfügung besteht jedoch bei Vergabe mit Auftragswerten, bei denen nach Art. 68 Abs. 3 keine Beschwerde möglich ist.

8) Die zur Offertstellung aufgeforderten Personen oder Bewerber können ihre Offerte innerhalb der in der Aufforderung bezeichneten Frist stellen. Durch die Einreichung der Offerte werden sie zu Offertstellern.

9) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung der Innovationspartnerschaft, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Mitteilung und die Frist für die Zustellung einer Verfügung nach Abs. 7.

#### Art. 36d

##### *Elektronischer Katalog*

1) Die Auftraggeber können festlegen, dass die Offerten in Form eines elektronischen Katalogs übermittelt werden oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen, wenn elektronische Kommunikationsmittel verbindlich vorgeschrieben sind. Diesen Offerten können weitere, ergänzende Unterlagen beigefügt werden.

2) Der elektronische Katalog muss den Anforderungen für elektronische Kommunikationsmittel sowie sonstigen vom Auftraggeber festgelegten Bestimmungen genügen. Der elektronische Katalog kann auch beim Abschluss von

Rahmenvereinbarungen und bei Aufträgen, die aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden sollen, verwendet werden.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Durchführung des elektronischen Katalogs, insbesondere in Bezug auf dessen Einrichtung, die Abgabe von Offerten und die Vergabe von Aufträgen.

Art. 38 Abs. 1

1) Die Auftraggeber setzen für den Eingang der Bewerbungen und Offerten angemessene Fristen. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Komplexität des Auftrags bzw. der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Bewerbungen und Offerten erforderlich ist.

Art. 42 Abs. 3 und 4

3) Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Arbeitsgemeinschaften, einschliesslich vorübergehender Zusammenschlüsse, die eine bestimmte Rechtsform haben, eine Bewerbung oder eine Offerte einreichen können. Wurde jedoch einer Arbeitsgemeinschaft der Zuschlag erteilt, so hat sie eine bestimmte Rechtsform anzunehmen, sofern dies für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrags oder der Konzession erforderlich ist.

4) Die Auftraggeber können in den Ausschreibungsunterlagen präzisieren, wie eine Arbeitsgemeinschaft die Eignungskriterien zu erfüllen hat, sofern dies durch objektive Gründe gerechtfertigt und angemessen ist. Sämtliche Bedingungen in Bezug auf die Durchführung eines Auftrags oder einer Konzession durch eine Arbeitsgemeinschaft, die von den für einzelne Bewerber oder Offertsteller geltenden Bedingungen abweichen, müssen durch objektive Gründe gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Art. 43 Abs. 1

1) In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob Varianten zulässig sind.

Art. 46 Abs. 2 bis 4

2) Auftraggeber, die die Eignungskriterien in einem offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialog oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft festlegen, richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie festgelegt haben und die den interessierten Unternehmen zugänglich sind.

3) Die in Abs. 2 genannten Kriterien können die in Art. 47 genannten Ausschlussgründe gemäss den darin genannten Bedingungen umfassen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a, mit Ausnahme der öffentlichen Unternehmen, so umfassen diese Kriterien die in Art. 47 Abs. 3 und Abs. 3a aufgeführten Ausschlusskriterien.

4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten über den Nachweis der Eignung sowie die Notwendigkeit des Nachweises einer Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes. Sie berücksichtigt die Art, den Umfang und den Verwendungszweck des öffentlichen Auftrages.

Art. 47 Abs. 2 Bst. c, d, e, h bis m, Abs. 2a, 2b, 3 Bst. b, g und h, 3a bis 3c, 4, 4a bis 4c, 5, 6 und 6a

2) Bewerber und Offertsteller können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn:

- c) der Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte verfügt, dass sie mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen haben, die den Wettbewerb verzerren;
- d) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Integrität in Frage stellt und die von den Auftraggebern nachweislich festgestellt wurde;
- e) sie sich bei den Auskünften zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht haben, solche Auskünfte nicht erteilt haben oder nicht in der Lage sind, die gemäss Abs. 6a erforderlichen zusätzlichen Unterlagen einzureichen;
- h) sie an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen für das Vergabeverfahren unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb gefährdet sein könnte und die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Massnahmen beseitigt werden kann; dies gilt auch für die mit ihnen verbundene Unternehmen;
- i) sie gegen die liechtensteinischen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäss Anhang XIV der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Anhang X der Richtlinie 2014/23/EU verstossen haben;
- k) ein Interessenkonflikt gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 45 nicht durch andere, weniger einschneidende Massnahmen wirksam beseitigt werden kann;
- l) sie bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags oder einer Konzession erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen liessen, die die vorzeitige Beendigung des früheren Auftrags, Schadenersatz oder eine andere vergleichbare Sanktion zur Folge hatten;

m) sie versucht haben, die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die sie unzulässige Vorteile beim Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren erlangen können, oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidung über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen kann.

2a) Der Auftraggeber kann vom Ausschluss gemäss Abs. 2 Bst. a und b absehen, wenn er unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen betreffend die Fortführung der Geschäftstätigkeit festgestellt hat, dass der Bewerber oder Offertsteller in der Lage sein wird, den Auftrag bzw. die Konzession zu erfüllen.

2b) Vor einem Ausschluss nach Abs. 2 Bst. h ist den Bewerbern oder Offertstellern die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

3) Bewerber und Offertsteller sind von der Teilnahme an einem Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren auszuschliessen, auch wenn sie Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan sind oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass ein Bewerber oder Offertsteller aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist:

- b) Bestechung (§§ 307, 308 und 309 StGB);
- g) terroristische Straftat, Terrorismusfinanzierung (§§ 278b, 278c, 278d; 278e und 278f StGB);
- h) Menschenhandel (§ 104a StGB).

3a) Bewerber und Offertsteller sind vom Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren auszuschliessen, wenn der Auftraggeber davon Kenntnis hat, dass ein Bewerber oder Offertsteller wegen Verletzung der Pflicht zur Zahlung der Sozialbeiträge oder Steuern und Abgaben von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden ist.

3b) Von einem Ausschluss nach Abs. 2 Bst. f und g und Abs. 3a ist abzusehen, wenn der Bewerber oder Offertsteller die Zahlung vorgenommen oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern, Abgaben oder Sozialbeiträge, einschliesslich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen, abgeschlossen hat.

3c) Von einem Ausschluss nach Abs. 3 und Abs. 3a kann abgesehen werden:

- a) im Fall von Abs. 3 und Abs. 3a, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie die öffentliche Gesundheit oder der Umweltschutz, vorliegen;
- b) im Fall von Abs. 3a, wenn der Ausschluss unverhältnismässig wäre, insbesondere wenn nur geringfügige Beträge an Steuern, Abgaben oder Sozialbeiträgen nicht gezahlt wurden oder wenn der Bewerber oder Offertsteller so spät über den genauen geschuldeten Betrag informiert wurde, dass er keine Möglichkeit hatte, die in Abs. 3b vorgesehenen Massnahmen vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbung oder Offerte zu ergreifen.

4) Ein Bewerber oder Offertsteller ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auszuschliessen, wenn sich herausstellt, dass er in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen vor oder während des Verfahrens in einer der in Abs. 3 oder Abs. 3a genannten Situationen befindet. Er kann ausgeschlossen werden, wenn er sich in einer der in Abs. 2 genannten Situation befindet.

4a) Der Bewerber oder Offertsteller kann einen Nachweis darüber erbringen, dass die Massnahmen ausreichen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes gemäss Abs. 2 und 3 seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Dazu weist er nach, dass er einen Ausgleich für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Massnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden.

4b) Die vom Bewerber oder Offertsteller ergriffenen Massnahmen gemäss Abs. 4a werden unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Wenn diese Massnahmen unzureichend sind, informiert der Auftraggeber die Bewerber oder Offertsteller über die Gründe dieser Entscheidung.

4c) Wenn der Bewerber oder Offertsteller keine Massnahmen gemäss Abs. 4a ergreift oder kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, welches den Ausschlusszeitraum festlegt, beträgt der höchstzulässige Zeitraum für einen Ausschluss gemäss Abs. 3 fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung und für einen Ausschluss gemäss Abs. 2 drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis.

5) Verlangt der Auftraggeber einen Nachweis darüber, dass die Ausschlussgründe nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a nicht vorliegen, hat er:

- a) im Fall von Abs. 3 einen Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister, eine Bescheinigung aus dem Strafregister oder – in Ermangelung von solchen – eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bewerbers oder Offertstellers anzuerkennen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;

b) im Fall von Abs. 2 Bst. a, b, f und g und Abs. 3a eine von der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

6) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 5 vom betreffenden EWR-Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung vor einer hierfür zuständigen Behörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bewerbers oder Offertstellers ersetzt werden. Ein EWR-Mitgliedstaat gibt bei Bedarf eine amtliche Erklärung darüber ab, dass die Bescheinigung nicht ausgestellt wird oder nicht alle Fälle gemäss Abs. 5 abdeckt. Die Erklärung wird in e-Certis veröffentlicht.

6a) Der Auftraggeber akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in Form einer aktualisierten Eigenerklärung anstelle von Bescheinigungen nach Abs. 5, aus der hervorgeht, dass die Ausschlussgründe nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a nicht vorliegen.

#### Art. 53 Abs. 1, 2 Bst. e, 3 und 5

1) Erscheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Offerten im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig, schreibt der Auftraggeber den Offertstellern vor, die in ihrer Offerte vorgeschlagenen Preise oder Kosten zu erläutern.

2) Der Auftraggeber kann Erläuterungen verlangen über:

e) die Einhaltung der in Art. 64 genannten Verpflichtungen.

3) Der Auftraggeber bewertet die eingereichten Informationen in Rücksprache mit dem Offertsteller. Er kann die Offerte nur dann ablehnen, wenn die

eingereichten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises oder der Kosten nicht zufriedenstellend erklären.

5) Auf Antrag stellt ein EWR-Mitgliedstaat einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Informationen über die Nachweise und Unterlagen gemäss Abs. 2 zur Verfügung.

#### Art. 55

##### *Berichtigung*

1) Der Auftraggeber kann offensichtliche Schreib- oder Rechnungsfehler berichtigen oder, innert einer von ihm bezeichneten Frist von höchstens zehn Tagen, durch den Offertsteller berichtigen lassen.

2) Sind die Offerten unvollständig oder fehlerhaft oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, kann der Auftraggeber den Offertsteller unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, ergänzen, erläutern oder zu vervollständigen.

#### Art. 56

##### *Zuschlagskriterien*

1) Der Zuschlag wird der wirtschaftlich günstigsten Offerte erteilt. Die wirtschaftlich günstigste Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten.

2) Das Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt sich nach Massgabe insbesondere folgender mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien, unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte:

- a) der Qualität, einschliesslich des technischen Wertes, der Ästhetik, der Zweckmässigkeit, der Zugänglichkeit, des Design für Alle, der sozialen, umweltbezogenen und innovativen Eigenschaften und des Handels sowie der damit verbundenen Bedingungen;
- b) der Organisation, der Qualifikation und der Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann; oder
- c) der Kundendienst und die technische Hilfe, die Lieferbedingungen wie der Liefertermin, die Lieferverfahren sowie die Liefer- oder Ausführungsfrist, Zusicherungen in Bezug auf Ersatzteile und Versorgungssicherheit.

2a) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Interessenbestätigung bzw. Offertstellung, in den Ausschreibungsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um die wirtschaftlich günstigste Offerte zu ermitteln, ausser diese wird allein auf der Grundlage des Preises ermittelt. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann mittels einer Marge angegeben werden, deren grösste Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, gibt er die Kriterien in absteigender Rangfolge an.

3) Aufgehoben.

4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die gewählten Zuschlagskriterien sowohl auf die Varianten angewandt werden können, die die Mindestanforderun-

gen gemäss Art. 43 Abs. 3 erfüllen, als auch auf übereinstimmende Offerten, die keine Varianten sind.

5) Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Bewerber oder Offertsteller nur noch hinsichtlich der Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.

6) Die Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht oder Lebenszyklusstadium auf die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung beziehen, einschliesslich Faktoren, die zusammenhängen mit:

- a) dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen oder des Handels damit; oder
- b) einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklusstadium, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

7) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass dem Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten und aufgrund der Spezifikationen eine wirksame Überprüfung der von den Offertstellern übermittelten Informationen erlauben, damit bewertet werden kann, wie gut die Offerten die Zuschlagskriterien erfüllen. Im Zweifelsfall nehmen die Auftraggeber eine wirksame Überprüfung der Richtigkeit der Informationen und Nachweise der Offertsteller vor.

8) Bei der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen berücksichtigt der Auftraggeber die Sicherstellung von Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der

Dienstleistungen, die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nutzerkategorien, einschliesslich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, die Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer sowie den Aspekt der Innovation. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien.

Art. 56a

*Lebenszykluskostenrechnung*

1) Die Lebenszykluskostenrechnung umfasst die folgenden Kosten während des Lebenszyklus einer Bauleistung, eines Produkts oder einer Dienstleistung ganz oder teilweise:

- a) vom Auftraggeber oder von anderen Nutzern getragene Kosten wie die Anschaffungskosten, die Nutzungskosten, wie der Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen, die Wartungskosten oder die Kosten am Ende der Nutzungsdauer (wie Abholungs- und Recyclingkosten);
- b) Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Bauleistung, der Ware oder der Dienstleistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

2) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen oder in der Beschreibung die von den Offertstellern bereitzustellenden Daten und die Methode an, die zur Bestimmung der Lebenszykluskosten auf der Grundlage dieser Daten angewendet wird.

3) Die Methode gemäss Abs. 2 muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie beruht auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien. Ist die Methode nicht für die wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert worden, darf sie insbesondere nicht bestimmte Unternehmen auf unzulässige Weise bevorzugen oder benachteiligen;
- b) sie ist für alle interessierten Parteien zugänglich;
- c) die geforderten Daten lassen sich von den Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht in normalem Masse nachkommen, mit vertretbarem Aufwand bereitstellen.

#### Art. 56b

##### *Zuschlag bei Konzessionen*

1) Konzessionen werden auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben, die sicherstellen, dass die Offerten unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, sodass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den Auftraggeber ermittelt werden kann.

2) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Sie können ökologische, soziale oder innovationsbezogene Kriterien umfassen und müssen mit Anforderungen verbunden sein, die eine wirksame Überprüfung der vom Offertsteller übermittelten Informationen ermöglichen, damit bewertet werden kann, ob und inwieweit die Offerten die Zuschlagskriterien erfüllen. Der Auftraggeber gibt die Kriterien vorbehaltlich Abs. 3 und 4 in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

3) Bei einer Offerte, die eine innovative Lösung mit aussergewöhnlich hoher funktioneller Leistungsfähigkeit enthält, die ein Auftraggeber bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte, kann der Auftraggeber ausnahmsweise die Rei-

henfolge der Zuschlagskriterien ändern, um die innovative Lösung zu berücksichtigen.

4) Der Auftraggeber unterrichtet alle Offertsteller über die geänderte Reihenfolge der Zuschlagskriterien und veröffentlicht unter Einhaltung der Mindestfristen eine neue Aufforderung zur Offerteinreichung. Wurden die Zuschlagskriterien zum selben Zeitpunkt wie die Bekanntmachung veröffentlicht, veröffentlicht der Auftraggeber unter Einhaltung der Mindestfristen eine neue Bekanntmachung. Die Änderung der Reihenfolge darf nicht zu Diskriminierungen führen.

#### Art. 58

Bei Projekten, an denen verschiedene Auftraggeber beteiligt sind, ist der Zuschlag an jene Offerte zu erteilen, welche für alle Auftraggeber gesamthaft betrachtet, die wirtschaftlich günstigste Offerte darstellt.

#### Art. 59

Tritt der Offertsteller mit der wirtschaftlich günstigsten Offerte zurück, kommt jene Offerte zum Zuge, die unter den verbleibenden Offerten die wirtschaftlich günstigste ist.

#### Art. 63 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1a

1) Öffentliche Aufträge oder Konzessionen können vom Auftraggeber widerrufen werden, sofern der Auftragnehmer:

1a) Öffentliche Aufträge oder Konzessionen können vom Auftraggeber während dessen Laufzeit gekündigt werden, wenn:

- a) am Auftrag eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren erforderlich gemacht hätte; oder
- b) der Auftrag bzw. die Konzession aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem EWRA oder diesem Gesetz ergeben und die die EFTA-Überwachungsbehörde in einem Verfahren festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

#### Art. 63a

##### *Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit*

1) Bei einer wesentlichen Änderung eines öffentlichen Auftrags, einer Rahmenvereinbarung oder einer Konzession während der Vertragslaufzeit ist ein neues Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren durchzuführen. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag, die Rahmenvereinbarung oder Konzession erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag, der Rahmenvereinbarung oder Konzession unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer Bewerber oder Offertsteller ermöglicht hätten, die Annahme einer anderen Offerte ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Unternehmen am Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren geweckt hätten;
- b) mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag, der Rahmenvereinbarung oder Konzession nicht vorgesehen war;
- c) mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession erheblich ausgeweitet wird;

- d) ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Abs. 2 Bst. d vorgesehen Fällen ersetzt.

2) Unbeschadet von Abs. 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags, einer Rahmenvereinbarung oder Konzession ohne Durchführung eines neuen Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens zulässig, wenn:

- a) die Änderung, unabhängig von ihrem Geldwert, in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen durch klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungs-klauseln, die auch Preisüberprüfungs-klauseln beinhalten können, oder Optionen vorgesehen ist. Die Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession verändern würden;
- b) zusätzliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer erforderlich geworden sind, die unabhängig von ihrem Wert nicht in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen vorgesehen waren, wenn ein Wechsel des Auftragnehmers:
1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens bzw. der Konzession beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann; und
  2. mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre.
- c) die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte,

und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags bzw. der Konzession nicht verändert;

d) ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt, aufgrund entweder:

1. einer Überprüfungsklausel oder Option gemäss Abs. 2 Bst. a;
2. der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie beispielsweise durch Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags bzw. der Konzession zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung des Gesetzes zu umgehen; oder
3. der Tatsache, dass der Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber den Subunternehmen übernimmt.

3) Änderungen nach Abs. 2 Bst. b und c sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält die in Anhang XVI der Richtlinie 2014/25/EU bzw. Anhang XI der Richtlinie 2014/23/EU genannten Angaben.

4) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession ohne Durchführung eines neuen Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens ist zulässig, solange sich der Gesamtcharakter des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder Konzession nicht ändert, der Wert der Änderung unterhalb der Schwellenwerte liegt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. Konzessionen nicht mehr als 10% und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15% des ursprünglichen Auftrags-

wertes bzw. der ursprünglichen Konzession beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen massgeblich.

5) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Berechnung des in Abs. 4 genannten Preises der angepasste Preis als Referenzwert herangezogen. Enthält der Vertrag bei Konzessionen keine Indexierungsklausel, wird der aktualisierte Wert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflationsrate des Herkunftslandes des Auftraggebers berechnet.

#### Art. 64

1) Die ganze oder teilweise Weitergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen an Dritte und der Beizug von Subunternehmen bedarf einer Bewilligung durch den Auftraggeber.

2) Der Auftraggeber ist von einem Beizug von Subunternehmen in der Offerte oder zu dem Zeitpunkt zu unterrichten, in dem dessen Notwendigkeit bekannt wird. Ein Beizug von Subunternehmen nach der Offertstellung ist abgesehen von Abs. 5 und 6 nur aus Gründen zulässig, die im Zeitpunkt der Offertstellung nicht vorgelegt haben.

3) Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für die Ausführung des öffentlichen Auftrages bzw. der Konzession.

4) Der Auftraggeber kann auf Antrag des Subunternehmers, sofern die Art des Auftrags es erlaubt, fällige Zahlungen direkt an den Subunternehmer leisten.

5) Bei Bauaufträgen bzw. -konzessionen oder Dienstleistungen, die in einer Einrichtung des Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Beginns

der Auftragsausführung bzw. Durchführung der Konzession den Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der Subunternehmer mitzuteilen, soweit diese bekannt sind. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle Änderungen dieser Angaben während der Dauer des Auftrags bzw. der Konzession mit sowie die erforderlichen Informationen über die Subunternehmer, die an diesen Bau- oder Dienstleistungen beteiligt werden. Den einschlägigen Informationen sind die Eigenerklärung der Subunternehmer oder die Bescheinigungen und andere zusätzliche Unterlagen beizufügen.

6) Der Auftraggeber kann die in Abs. 5 vorgesehenen Verpflichtungen auf Lieferaufträge, andere Dienstleistungsaufträge bzw. -konzessionen als solche nach Abs. 5, Lieferanten, die an Bau- oder Dienstleistungsaufträgen bzw. -konzessionen beteiligt sind sowie auf Subunternehmer der Subunternehmer des Auftragnehmers oder weitere Stufen in der Kette der Weitergabe des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession ausweiten.

## **E. Elektronische Rechnungsstellung**

Art. 64b

*Grundsatz*

1) Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte sind die Auftraggeber zur Entgegennahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet, sofern sie der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen und unter Verwendung einer Syntax gestellt wurden, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und die Mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten der elektronischen Rechnung.

Art. 67 Abs. 1 und 3

*Statistiken und Überwachungsbericht*

1) Die Regierung erstellt alle drei Jahre eine Statistik über die Anwendung dieses Gesetzes und einen Überwachungsbericht. Die Auftraggeber haben der Regierung hierzu alle notwendigen oder zweckmässigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten der Statistiken und des Überwachungsberichts.

Art. 71 Bst. a

Die Beschwerden haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabe- bzw. Konzessionsverfahrens sowie die angefochtene Entscheidung oder Verfügung;

Art. 76 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5

4) Die Rechtsmittelbehörde hat den Vertrag nach Art. 62 für nichtig zu erklären, wenn:

- a) ein Vergabe- oder Konzessionsverfahren oberhalb der Schwellenwerte in rechtswidriger Weise ohne vorgängige Bekanntmachung durchgeführt wurde;

5) Die Nichtigklärung des Vertrags nach Abs. 4 muss binnen 30 Tagen ab Zustellung des Vergabevermerks, längstens jedoch binnen sechs Monaten nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden. Hat der Auftraggeber die Auftrags- bzw. Konzessionsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist 30 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern darin die Entscheidung des Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag bzw. eine Konzession ohne vorgängige Bekanntmachung zu vergeben.

## II.

### **Übergangsbestimmungen**

Dieses Gesetz findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung, wenn im Zeitpunkt seines Inkrafttretens:

- a) eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat; oder
- b) bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.